

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **85 (1967)**

Heft 39

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3, 3000 Bern. Telefon Nummer 031 / 61 20 00 (Eidgenössisches Amt für das Handelsregister 031 / 61 26 40). — Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 30.50, halbjährlich Fr. 18.50. Ausland: jährlich Fr. 40.—, Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto) — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionsstarif: 25 Rp. (Ausland 30 Rp.) die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3, 3000 Berne. Téléphone numéro 031 / 61 20 00 (Office fédéral du registre du commerce 031 / 61 26 40). — En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix d'abonnement: Suisse: un an 30 fr. 50; un semestre 18 fr. 50; étranger: fr. 40.— par an. Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas S.A. — Tarif d'insertion: 25 ct. (étranger 30 ct.) la ligne de colonne d'un millimètre ou son espace.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Geschäftseröffnungsverbot — Sperrfrist gemäss Ausverkaufsordnung.

Vasenol A.G., Glarus.

Lumnickiana GmbH, Zug.

S.A. Mobili e serramenti, carpenteria e combustibili, Biasca.

Il Globo S.A., Chiasso.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Bundesgesetz und Vollziehungsverordnung des BR über die Anlagefonds.

Einbanddecken für «Die Volkswirtschaft» 1966. — Couvertures pour «La Vie économique» de 1966.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

Kantone / Cantons / Cantoni:

Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Fribourg, Ticino, Valais, Neuchâtel, Genève.

Zürich — Zurich — Zurigo

25. Januar 1967.

Baugenossenschaft Hedingen, in Hedingen. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 30. Juni 1966 und 9. Januar 1967 eine Genossenschaft. Sie ist eine Verbindung zur Hauptsache von Personen aus Gewerbe und Industrie von Hedingen und Umgebung zu dem Zwecke, den Arbeitnehmern jener Personen gesunde, zweckmässige und möglichst billige Wohnungen, für die Mitglieder Eigentumswohnungen und Geschäftslokale sowie, für den freihändigen Erwerb durch Drittpersonen und Körperschaften, Wohn- und Geschäftshäuser zu erstellen. Es bestehen Anteilsscheine zu Fr. 1000. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein deren Vermögen. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch gewöhnlichen Brief. Die Verwaltung besteht aus 5 Mitgliedern. Der Verwaltung gehören an und führen Kollektivunterschrift Walter Wehrli, von Riehen, als Präsident; Josef Eisenring, von Jonschwil, als Vizepräsident; Emil Attenhofer, von Zürich, als Aktuar; Karl Reichenbach, von Lauenen, als Kassier, und Gottfried Wicki, von Escholzmat, als Beisitzer, alle in Hedingen. Die Vertretung der Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass Präsident Walter Wehrli und Vizepräsident Josef Eisenring gemeinsam zeichnen oder dass je einer von ihnen mit Aktuar Emil Attenhofer oder mit Kassier Karl Reichenbach oder mit dem Beisitzer Gottfried Wicki zeichnet; die drei Letztgenannten zeichnen nicht auch unter sich. Geschäftsdomizil: Im Eiskeller (bei Walter Wehrli).

7. Februar 1967.

Coiffure-Weibel AG (Coiffure-Weibel SA) (Coiffure-Weibel Ltd.), in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 10. Dezember 1966 und 11. Januar 1967 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Führung eines Haute-Coiffure-Salons sowie Verkauf von Parfümerie- und Kosmetikartikeln. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern. Grundkapital: Fr. 50 000, zerlegt in 100 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 500. Die Gesellschaft übernimmt die im Sacheinlagevertrag vom 10. Dezember 1966 und in den diesem zugrunde liegenden Fiktur-Kopien genannten Einrichtungen und Installationen des bisher von Willy Weibel, von Schongau (Luzern), in Luzern, an der Altstetterstrasse 121 in Zürich geführten Coiffure-Salons zum Preise von Fr. 61 800, wovon Fr. 49 000 auf das Grundkapital angerechnet worden sind. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre: eingeschriebener Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Dem Ver-

waltungsrate gehören an Willy Weibel, von Schongau, in Luzern, als Präsident; Verena Weibel-Bürki, von Schongau, in Luzern, diese beiden mit Einzelunterschrift, sowie ferner Hans Rudolf Fellmann, von Altshofen (Luzern), in Zürich, dieser ohne Unterschriftsberechtigung. Geschäftsdomizil: Altstetterstrasse 121 in Zürich 9.

7. Februar 1967.

Rivinius & Co., Inhaberin M. Idler-Rivinius, in Zürich (SHAB. Nr. 235 vom 8. Oktober 1962, Seite 2866), Handel mit Cartonnagen usw. Diese Firma ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen.

7. Februar 1967.

Papier-, Karton-, Plastikartikel. Rivinius AG, in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 19. Januar 1967 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Vertrieb von Gebrauchs- und Verbrauchsartikeln aus Papier, Karton, Plastik und ähnlichen Materialien. Die Gesellschaft kann brancheverwandte Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, sowie Liegenschaften erwerben und verkaufen. Grundkapital: Fr. 200 000, zerlegt in 200 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft erwirbt bestimmte Aktien des unter der Firma «Rivinius & Co., Inhaberin M. Idler-Rivinius», in Zürich, betriebenen Geschäftes, nämlich Debitoren gemäss Liste per 31. Oktober 1966 zum Preise von Fr. 67 677.75; Warenvorräte gemäss Liste per 1. November 1966 zum Preise von Fr. 169 625.20 sowie, gemäss Liste per 31. Oktober 1966, Büro- und anderes Mobiliar, Büro- und andere Maschinen und ein Auto zum Preise von Fr. 15 000. Ferner bezahlt sie für den Goodwill des erwähnten Geschäftes Fr. 60 000. Vom Gesamtpreise von somit Fr. 312 302.95 werden Fr. 200 000 auf das Grundkapital in Anrechnung gebracht. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören an Roger Rebetez, von Les Genevez, in Zürich, Präsident, zugleich auch Direktor, mit Einzelunterschrift, sowie, ohne Zeichnungsbefugnis, Lilian Rebetez, von Les Genevez, in Zürich, und Walter Göbel, von Hemmenthal, in Langnau am Albis. Geschäftsdomizil: Josefstrasse 53 in Zürich 5.

7. Februar 1967.

FAS A.G., in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 4. November 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Durchführung und Vertrieb von Fernkursen. Grundkapital: Fr. 50 000, zerlegt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000, mit Fr. 20 000 einbezahlt. Publikationsorgan: Schweizerisches Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem bis sieben Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift: Max Bombeli, von und in Zürich. Direktor mit Einzelunterschrift ist Peter Stryder, niederländischer Staatsangehöriger, in Amsterdam. Geschäftsdomizil: Florastrasse 28 in Zürich 8.

7. Februar 1967.

Schweizerisch-Argentinische Anlagegesellschaft ADCA (Société de Placement Suisse-Argentine ADCA), in Zürich 1, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 97 vom 28. April 1965, Seite 1320). Die Generalversammlung vom 21. Oktober 1966 hat die Statuten geändert. Durch Annullierung von 10 000 Vorzugsaktien zu Fr. 500 ist das Grundkapital von Fr. 15 020 000 auf Fr. 10 020 000, zerlegt in 20 000 Stammaktien zu Fr. 1 und 20 000 Vorzugsaktien zu Fr. 500, alle auf den Inhaber lautend, herabgesetzt worden. Es ist voll einbezahlt. Die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung ist mit öffentlicher Urkunde vom 13. Januar 1967 festgestellt worden.

7. Februar 1967.

Schweizerhof GmbH, in Zumikon (SHAB. Nr. 37 vom 14. Februar 1966, Seite 493), Handel mit und Verwaltung von Liegenschaften usw. Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Wehrsteuerverwaltung des Kantons Zürich haben die Zustimmung zur Löschung dieser Firma erteilt. Sie wird daher im Handelsregister gelöscht.

7. Februar 1967.

Waren aller Art. Ando S.A., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 115 vom 19. Mai 1965, Seite 1585), Durchführung von Handelsgeschäften usw. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 21. Dezember 1966 ist diese Gesellschaft aufgelöst worden. Das Vermögen ist nach Angabe der Beteiligten liquidiert. Die Löschung der Firma kann noch nicht erfolgen, weil ihr die Eidgenössische Steuerverwaltung noch nicht zugestimmt hat.

7. Februar 1967.

Automobile. Holka Auto Union AG, in Schlieren (SHAB. Nr. 233 vom 5. Oktober 1966, Seite 3123). Die Generalversammlung vom 19. Januar 1967 hat die Statuten geändert. Die Firma lautet neu: Holka AG. Die Gesellschaft bezweckt Handel mit Automobilen, Handel mit Zubehör- und Ersatzteilen für Automobile, Einrichtung und den Betrieb von Automobil-Garagen und -Reparaturwerkstätten. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Josef Wissmann ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Ernst Göhner ist nicht mehr Präsident des Verwaltungsrates, bleibt jedoch Mitglied desselben und führt weiter Kollektivunterschrift zu zweien. Neu ist als Präsident in den Verwaltungsrat gewählt worden: Thomas Willy, von Luzern, in Küsnacht (Zürich); er ist zugleich Direktor und führt Einzelunterschrift. Ebenfalls neu sind in den Verwaltungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden Curt Willy, von Luzern, in Bern; Paul Jöge, von und in Zürich, und Hans Schumacher, von Zürich, in Dällikon; die beiden Letztgenannten sind zugleich Direktoren.

7. Februar 1967.

Bank Finanz-Kredit AG, in Zürich 3 (SHAB. Nr. 38 vom 15. Februar 1963, Seite 470). Die Generalversammlung vom 12. Januar 1967 hat die Statuten geändert. Die 1000 Aktien zu Fr. 1000, in die das Grundkapital von Fr. 1.000.000 bisher zerlegt war, wurden in 200 Aktien zu Fr. 5000 zusammengelegt. Die Aktien lauten nun auf den Inhaber. Der Verwaltungsrat besteht jetzt aus drei bis sieben Mitgliedern. Neu wurde in den Verwaltungsrat gewählt Robert Birrer, von Tegerfelden und Zürich, in Zürich; er ist nicht zeichnungsberechtigt.

7. Februar 1967.

Treuhand-Bürgschafts- & Verwaltungs-Genossenschaft für Wohnhilfe «Jed'm sin's Dach überem Chopf», in Zürich 4 (SHAB. Nr. 268 vom 15. November 1966, Seite 3609). Werner Wiederkehr ist aus der Verwaltung ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen.

7. Februar 1967.

Art. Institut Orell Füssli A.-G. (Orell Füssli Arts Graphiques S.A.), in Zürich 3 (SHAB. Nr. 181 vom 5. August 1966, Seite 2509). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Emil Winkler, von Mettau, in Zürich.

7. Februar 1967.

Vereinigte Baumwollspinnereien, in Zürich 8, Genossenschaft (SHAB. Nr. 26 vom 1. Februar 1967, Seite 402). Die Prokura von Wilhelm Müller ist erloschen.

7. Februar 1967.

Control Data A.G., in Zürich 2 (SHAB. Nr. 257 vom 22. November 1966, Seite 3451), Kauf und Vertrieb von Kalkulatoren und ähnlichen Apparaten usw. John J. Kramer ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Peter Achermann, Mitglied des Verwaltungsrates, führt nicht mehr Einzelunterschrift, sondern Kollektivunterschrift zu zweien. Thomas W. Miller ist neu als Präsident und Delegierter in den Verwaltungsrat gewählt worden; er ist nicht mehr Direktor, führt jedoch weiter Einzelunterschrift. Als Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien ist neu gewählt worden Hans Keller, von Kloten und Luzern, in Luzern.

7. Februar 1967.

Hans Kraus A.G., in Zürich 2 (SHAB. Nr. 270 vom 18. November 1963, Seite 3267), Fabrikation von und Handel mit Modeschmuck usw. Dr. Fred Rüttimann ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu ist als einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift gewählt worden André Imhoff, von Soyhières, in Zürich.

7. Februar 1967.

Cosmatex A.G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 169 vom 23. Juli 1965, Seite 2318), Beteiligung an andern Unternehmungen, insbesondere solchen der kosmetischen Branche usw. Neues Rechtsdomizil: Alfred Escher-Strasse 39 in Zürich 2 (c/o Dres. Staehelin & Giezendanner).

7. Februar 1967.

Comator AG für Industrielle Beteiligungen, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 259 vom 4. November 1966, Seite 3481), Erwerb und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an industriellen Unternehmungen usw. Neues Geschäftsdomizil: Alfred Escher-Strasse 39 in Zürich 2 (c/o Dres. Staehelin & Giezendanner).

7. Februar 1967.

GABs Aktiengesellschaft, in Wallisellen (SHAB. Nr. 226 vom 27. September 1966, Seite 3029), Herstellung und Verwertung von sowie Handel mit Metallwaren usw. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Kurt Hiltbrand, von Winkel, in Erlenbach (Zürich).

Bern - Berne - Berna Bureau Bern

7. Februar 1967.

Bank Paravicini AG (PARABANK), in Bern (SHAB. Nr. 92 vom 21. April 1966, Seite 1283). Die Prokura von Robert Häusler ist erloschen.

7. Februar 1967.

Haag-Streit A.G., in Liebefeld, Gemeinde Köniz, Herstellung von und Handel mit feinmechanischen Erzeugnissen aller Art usw. (SHAB. Nr. 72 vom 31. März 1964, Seite 991). Franz Papritz führt nicht mehr Kollektivprokura, sondern Einzelprokura.

7. Februar 1967.

Teledata AG, in Bern, Betrieb eines Rechenzentrums mit Datenfernübermittlung usw. (SHAB. Nr. 63 vom 16. März 1966, Seite 871). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an Alex Lüde, von Zürich, in Bern.

7. Februar 1967.

Hi-fi-stereo-Studio Bern Peter Witschi, in Bern. Inhaber der Firma ist Peter Witschi, von Münsingen, in Steffisburg. Handel mit Stereoanlagen, Radio-, Fernseh- und verwandten Geräten. Bundesgasse 45.

7. Februar 1967.

Einrichtungen zur Abfallbeseitigung. Dispos AG (Disposa SA) (Disposa Ltd.) (Disposa Inc.), in Bern. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 13. Januar 1967 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt: Projektierung, Errichtung und Vertrieb von Einrichtungen zur Beseitigung von Abfällen. Sie kann sich an andern Unternehmungen beteiligen. Das Grundkapital beträgt Fr. 100.000, eingeteilt in 97 Namenaktien zu Fr. 1000 und 30 Namenaktien zu Fr. 100. Darauf sind Fr. 50.000 einbezahlt. Mitteilungen und Einladungen werden den Aktionären durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Ihm gehören an: Dr. Hans Stuber, von Seedorf (Bern) und Aarberg, in Ittigen, Gemeinde Bolligen, Präsident; Ulrich Rohrer, von Münchenbuchsee, in Zollikofen, Vizepräsident; Hans Fred Stauffer, von Suhr, in Ittigen, Gemeinde Bolligen, und Hugo Aeberhard, von Urtenen, in Ittigen, Gemeinde Bolligen, Sekretär. Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv mit einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Geschäftslokal: Marktgasse 37 (bei Hugo Aeberhard, Notar).

Bureau Biel

7. Februar 1967.

Bureau fiduciaire Collabo S.A., in Biel, Ausführung aller Revisions- und Ueberwachungsaufträge, die Prüfung von Bilanzen usw. (SHAB. Nr. 263 vom 11. November 1953, Seite 2713). Zum Direktor mit Einzelunterschrift ist ernannt worden E. Otto Mischler, von Wahlern, in Biel.

7. Februar 1967.

Gustav Auer, in Biel, Vertretung der Ultravox Diktiergeräte, Vertrieb und Service von Telefonantwörgebern (SHAB. Nr. 294 vom 17. Dezember 1964, Seite 3789). Die Firma wird infolge Aufgabe des Geschäftes gelöscht.

7. Februar 1967.

Société des Fabriques de Spiraux Réunies, succursale de Bienne, in Biel (SHAB. Nr. 251 vom 26. Oktober 1966, Seite 3367), Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Genf. Die Unterschrift des Philippe Baehni ist erloschen. Paul Mennet, von Lutry (Waadt), in Neuenburg, ist zum Direktor ernannt worden. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Direktionskomitees.

Bureau Blankenburg (Bezirk Obersimmental)

27. Januar 1967.

Hermann Müller, in Zweisimmen, Autogarage und Fahrschule Forellensee (SHAB. Nr. 41 vom 19. Februar 1957, Seite 474). Die Firma wird infolge Geschäftsüberganges gelöscht. Aktiven und Passiven werden von der nachstehend eingetragenen Firma «Hermann Müller, Forellensee-Garage AG», in Zweisimmen, übernommen.

27. Januar 1967.

Hermann Müller, Forellensee-Garage AG, in Zweisimmen. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 13. Januar 1967 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt den Handel mit Automobilen, Automobilbestandteilen, Zubehör und Treibstoffen, sowie die Ausführung von Reparatur- und Servicearbeiten an Automobilen, insbesondere die Weiterführung der Einzelfirma «Hermann Müller», in Zweisimmen, welche als Sacheinlage eingebracht wird. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 250.000, eingeteilt in 250 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der genannten Einzelfirma gemäss Bilanz vom 31. Dezember 1966, wonach die Aktiven Franken 883.171.15 und die Passiven Fr. 782.950.85 betragen, so dass sich ein Aktivenüberschuss von Fr. 100.220.30 ergibt. Der Uebnahmepreis beträgt Franken 100.000, wofür der Sacheinleger 100 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000 erhält. Die übrigen 150 Namenaktien sind voll liberiert durch Bareinlagen und Verrechnung mit einer unter den Passiven enthaltenen Forderung von Fr. 64.637.70. Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Firma Hermann Müller ein, rückwirkend mit Nutzen und Schadenbeginn am 1. Januar 1967. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Ihm gehören an: Hermann Moser, von Ruppoldsried, in Thun, Präsident; Fritz Krieg, von Radelfingen, in Thun, Sekretär-Kassier, und Hermann Müller, von und in Zweisimmen, Vizepräsident. Sie zeichnen zu zweien. Prokura ist erteilt an Hannelore Müller-Glauser, von und in Zweisimmen. Sie zeichnet kollektiv zu zweien mit je einem Mitglied des Verwaltungsrates. Geschäftsdomizil: Forellensee-Garage.

Bureau de Porrentruy

6 février 1967.

Manufacture jurassienne de bonneterie S.A., à Aïle (FOSC. du 8 janvier 1965, N° 5, page 66). Maurice Hubleur, ancien président, est décédé; ses pouvoirs sont éteints et sa signature est radiée. Jean Wilhelm, de Delémont, à Porrentruy, est nommé président du conseil d'administration. Il signe collectivement avec Valentine Hubleur, membre (déjà inscrite).

6 février 1967.

Léon Roy-Meyer, à St-Ursanne. Le chef de la maison est Léon Roy, d'Epaouvillers, à St-Ursanne. Exploitation du restaurant de l'Ours.

Bureau de Saignelégier (district des Franches-Montagnes)

6 février 1967.

Banque Cantonale de Berne, agences de Saignelégier et du Noirmont (FOSC. du 10 mai 1966, N° 108, page 1527), avec siège principal à Berne. La signature de François Erard est radiée. Ses pouvoirs sont éteints.

Bureau Thun

24. Januar 1967.

Bohrbüchsen A.G., in Heimberg, Fabrikation von und Handel mit Erzeugnissen der Feinmechanik, insbesondere Bohrbüchsen (SHAB. Nr. 220 vom 19. September 1956, Seite 2379). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 29. Dezember 1966 wurde das Aktienkapital von Fr. 75.000 auf Fr. 150.000 erhöht durch Heraussetzung des Nennwertes der Aktien um Fr. 1000 pro Aktie. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das Aktienkapital beträgt nun Fr. 150.000, eingeteilt in 75 Namenaktien zu Fr. 2000. Darauf sind Fr. 75.000 liberiert.

6. Februar 1967.

Chemisch-technische Produkte, Textilien. Fritz Reinhard-Leu, in Thun. Inhaber der Firma ist Fritz Reinhard, von Sumiswald, in Thun. Fabrikation und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten; Handel mit Textilwaren. Eggenweg 9.

7. Februar 1967.

Hoch- und Tiefbau usw. Hans Wenger AG, in Thun. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 30. Dezember 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Planung und Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie den Strassenbau. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräußern. Das Grundkapital von Fr. 600.000, voll liberiert, ist eingeteilt in 600 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft erwirbt von der Kollektivgesellschaft «W. & H. Wenger», in Blumenstein, mit Zweigniederlassung in Thun, gemäss Uebnahmebilanz per 1. Januar 1966, rückwirkend auf dieses Datum, einen Teil der Aktiven und Passiven, nämlich Aktiven von Fr. 2.637.901.75 und Passiven von Fr. 1.656.008.50. Für den Aktivenüberschuss von Fr. 981.893.25 erhält der Sacheinleger 598 voll liberierte Aktien zu Fr. 1000. Der Rest von Fr. 383.893.25 wird ihm gutgeschrieben. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, sofern die Adressen der Aktionäre nicht alle bekannt sind, durch Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, das Publikationsorgan ist. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied ist Hans Wenger, von Pohlern, in Thun; er führt Einzelunterschrift. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Käthi Wenger, von Pohlern, in Thun; Ursula Wenger, von Pohlern, in Thun, und Heidi Immer, von und in Thun. Geschäftsdomizil: Karl Koch-Strasse 14, Thun.

7. Februar 1967. Hoch- und Tiefbau usw. Walter Wenger, in Blumenstein. Inhaber der Firma ist Walter Wenger, von Pohlern, in Blumenstein. Die Firma hat per 31. Dezember 1965 einen Teil der Aktiven und Passiven der aufgelösten Kollektivgesellschaft «W. & H. Wengert», in Blumenstein, mit Zweigniederlassung in Thun, übernommen, nämlich Aktiven von Fr. 1.119.836.52 und Passiven von Fr. 695.057. Hoch- und Tiefbau, Handel mit Baumaterialien, Sägerei, Zimmerei, Schreinerei, An- und Verkauf von Grundstücken, Autotransporte, Dorf.

7. Februar 1967. Baugeschäft usw. W. & H. Wenger, in Blumenstein, mit Zweigniederlassung in Thun, Baugeschäft, Sägerei, Hoch- und Tiefbau, An- und Verkauf von Grundstücken, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 172 vom 26. Juli 1949, Seite 1983). Die Gesellschaft ist seit 30. Dezember 1966 aufgelöst. Aktiven und Passiven sind an die neue Aktiengesellschaft «Hans Wenger AG», in Thun, und an die neue Einzelfirma «Walter Wenger», in Blumenstein, übergegangen. Die Firma wird nach durchgeführter Liquidation gelöscht.

7. Februar 1967. Schmiede usw. Bühler & Willener, in Schwanden bei Sigriswil, Gemeinde Sigriswil. Arnold Bühler und Rudolf Willener, beide von Sigriswil, in Schwanden bei Sigriswil, sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juni 1963 begonnen hat. Schmiede und Schlosserei; Handel mit Landmaschinen, Motorsägen und Motorfahrzeugen; Betrieb einer Autogarage; sanitäre Installationen; Handel mit Eisenwaren und Haushaltartikeln. Säge.

Luzern - Lucerne - Lucerna

7. Februar 1967. Baugenossenschaft «Edelweiss» Uffikon, in Uffikon. Laut Statuten vom 8. Oktober 1966 besteht unter dieser Firma eine Genossenschaft. Sie zweckt, Familien mit Hilfe privater und öffentlicher Mittel gesunde und preiswerte Wohnungen zu beschaffen. Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine zu Fr. 1000 aus. Im übrigen haftet für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausschliesslich deren Vermögen. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Präsident ist Paul Bossart, von und in Uffikon; Aktuar: Walter Zemp, von Uffikon, in Buchs; Kassier: Hans Fellmann, von und in Uffikon. Der Präsident führt kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier Unterschrift. Adresse: beim Präsidenten.

7. Februar 1967. Zentralheizungen usw. V. Schwyzer, in Dagmersellen, Zentralheizungen usw. (SHAB. Nr. 212 vom 11. September 1962, Seite 2592). Diese Firma ist infolge Gründung einer Aktiengesellschaft erloschen. Aktiven und Passiven sind übergegangen an die neue Firma «Vinzenz Schwyzer AG», in Dagmersellen.

7. Februar 1967. Zentralheizungen usw. Vinzenz Schwyzer AG, in Dagmersellen. Unter dieser Firma besteht laut öffentlicher Urkunde und Statuten vom 3. Februar 1967 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Fabrikation und Installation von Zentralheizungen, Oelbrennern, Boilern, Oeltanks, sanitären und ähnlichen Einrichtungen; Bau und Vertrieb einschlägiger Apparate; Betrieb einer Schlossereiwerkstätte; Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 130.000, eingeteilt in 260 Namenaktien zu Fr. 500. Gemäss Sacheinlagevertrag vom 3. Februar 1967 und Bilanz per 31. Dezember 1966 übernimmt die Gesellschaft die bisherige Einzelfirma «V. Schwyzer», Zentralheizungen und sanitäre Anlagen, in Dagmersellen, mit Aktiven und Passiven, wobei die Aktiven Fr. 352.083.97 und die Passiven Franken 186.520.35 betragen. Vom Aktivenüberschuss bzw. Uebnahmepreis im Betrage von Fr. 165.563.62 werden Fr. 129.000 auf das Aktienkapital angerechnet. Zwei Aktien zu Fr. 500 sind bar einbezahlt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt; die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen brieflich. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Vinzenz Schwyzer, von Dagmersellen und Pfaffnau, in Dagmersellen. Kollektivunterschrift zu zweien ist erteilt an Peter Schwyzer-Zumbühl, von Dagmersellen und Pfaffnau, in Dagmersellen, und Hans Bregezer-Schwyzler, von Ermensee, in Reiden.

7. Februar 1967. Treuhand- und Verwaltungs AG Sursee (Truvag), in Sursee (SHAB. Nr. 86 vom 13. April 1965, Seite 1166). Laut öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 12. Januar 1967 wurde das Grundkapital von Fr. 200.000 durch Ausgabe von 100 Namenaktien zu Fr. 500 auf Fr. 250.000 erhöht. Der Erhöhungsbetrag wurde bar einbezahlt. Gemäss geänderten Statuten zerfällt das voll liberierte Grundkapital von Fr. 250.000 in 500 Namenaktien zu Fr. 500.

7. Februar 1967. Kräuter. A. Balzaret, in Luzern, Kräuter usw. (SHAB. Nr. 57 vom 9. März 1948, Seite 696). Diese Firma ist infolge Geschäftsaufgabe und Wegzuges des Inhabers erloschen.

7. Februar 1967. Burgener, Teppichhaus in Nachlassliq., in Luzern (SHAB. Nr. 305 vom 28. Dezember 1960, Seite 3732). Nachdem die Nachlassliquidation beendet und das Geschäft aufgegeben worden ist, wird die Firma gelöscht.

7. Februar 1967. Darlehenskasse Emmen, in Emmen, Genossenschaft (SHAB. Nr. 84 vom 14. April 1964, Seite 1159). Die Unterschrift von Josef Halter ist erloschen; er bleibt als Beisitzer im Vorstand. Neuer Vizepräsident ist Leo Portmann, von Entlebuch und Littau, in Emmenbrücke, Gemeinde Emmen (bisher Beisitzer). Präsident, Vizepräsident und Aktuar zeichnen zu zweien.

7. Februar 1967. Galliker Küchen AG. Luzern, in Luzern, Fabrikation von und Handel mit Kücheneinrichtungen und Haushaltapparaten usw. (SHAB. Nr. 108 vom 13. Mai 1964, Seite 1496). Laut öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 29. Dezember 1966 wurden die Statuten teilweise geändert. Der Sitz der Gesellschaft wurde nach Littau verlegt. Die Firma lautet nun: Galliker AG. Adresse: Reussbühl, Hauptstrasse 11.

7. Februar 1967. Grastrocknungsgenossenschaft Ruswil, in Ruswil (SHAB. Nr. 73 vom 29. März 1943, Seite 702). Josef Küng, Josef Schmidli und Josef Gräter sind aus dem Vorstand ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Zeichnungsberechtigt sind zurzeit: Präsident: Pierre Hüller, von und in Ruswil; Vizepräsident: Werner Schmidli, von und in Ruswil; Aktuar: Josef Bachmann, von und in Ruswil. Sie zeichnen zu zweien.

7. Februar 1967. Papeterie, Rauchwaren. J. Häfliger, in Luzern, Papeterie und Rauchwaren (SHAB. Nr. 237 vom 9. Oktober 1948, Seite 2736). Diese Firma ist infolge Aufgabe des Geschäftes und Wegzuges des Inhabers erloschen.

7. Februar 1967. Kolonialwaren, Wein usw. Josef Hunn-Kaufmann, in Luzern, Kolonialwaren, Weine und Spirituosen (SHAB. Nr. 7 vom 10. Januar 1961, Seite 74). Diese Firma wird infolge Geschäftsaufgabe gelöscht.

7. Februar 1967. Chemisch-technische Produkte, Haushaltapparate. Johann Koch, in Luzern, Handel mit chem.-techn. Produkten und Haushaltapparaten (SHAB. Nr. 214 vom 13. September 1957, Seite 2418). Diese Firma wird infolge Geschäftsaufgabe und Wegzuges des Inhabers von Amtes wegen gemäss Art. 68, Abs. 1, HRV, gestrichen.

7. Februar 1967. Landwirtschaftliche Genossenschaft Wiggen-Marbach-Schangnau, in Marbach (SHAB. Nr. 272 vom 27. Oktober 1960, Seite 3066). Fritz Rubin ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neues Mitglied und zugleich Geschäftsführer ist Werner Rubin, von Lauterbrunnen, in Wiggen, Gemeinde Escholzmatt. Er führt Einzelunterschrift.

7. Februar 1967. Spirituosen, Kolonialwaren usw. J. Lipp-Renggli, in Luzern, Spirituosen, Kolonialwaren, Bäckerei (SHAB. Nr. 89 vom 17. April 1956, Seite 986). Das Verkaufslokal Winkelriedstrasse 53 wurde aufgegeben.

7. Februar 1967. Mittelland Raffinerie A.G., in Schötz (SHAB. Nr. 291 vom 12. Dezember 1966, Seite 3936). Max Stehlin ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Neues Mitglied ohne Unterschrift ist Rudolf Kägi, von Basel und Bauma, in Basel.

7. Februar 1967. Comestibles, Wein. Frau Margutti, in Luzern, Comestibles- und Weinhandel (SHAB. Nr. 161 vom 14. Juli 1943, Seite 1620). Diese Firma ist infolge Todes der Inhaberin erloschen.

Nidwalden - Unterwald-le-bas - Unterwalden basso

Berichtigung. Mescolanza A.-G., in Stans (SHAB. Nr. 29 vom 2. Februar 1967, Seite 511). Richtiger Name des aus dem Verwaltungsrat ausgeschiedenen Mitglieds: Emil Schoch.

6. Februar 1967. Schreinerei, Möbel. Otto Rinderknecht, in Buochs. Inhaber der Einzelfirma ist Otto Rinderknecht-Koller, von Romoos, in Buochs. Bau- und Möbelschreinerei; Handel mit Möbeln.

Glarus - Glaris - Glarona

7. Februar 1967. Immobilien. Limmo AG, in Glarus. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 3. Februar 1967 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Ueberbauung von Liegenschaften; Kauf, Verkauf, Finanzierung und Verwaltung von Liegenschaften und Immobilien; Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Aktienkapital beträgt Fr. 50.000, eingeteilt in 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Darauf sind Fr. 20.000 einbezahlt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen erfolgen, sofern Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Dietrich Stauffacher, von Matt, in Glarus. Rechtsdomizil: bei Dietrich Stauffacher, Treuhandbureau, Spielhof 1.

7. Februar 1967. Beteiligungen. Holdentia AG, in Glarus, Beteiligung an anderen Unternehmen (SHAB. Nr. 69 vom 23. März 1966, Seite 960). Noël Marechal ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Dr. Alfred Heer, bisher Präsident, ist nun einziges Mitglied des Verwaltungsrates. Er zeichnet nach wie vor einzeln.

7. Februar 1967. Patente, Immobilien. Société BMC, bisher in Glarus (SHAB. Nr. 87 vom 15. April 1966, Seite 1203). Infolge Sitzverlegung nach Zug (SHAB. Nr. 12 vom 16. Januar 1967, Seite 174) wird diese Firma im Handelsregister des Kantons Glarus von Amtes wegen gelöscht.

7. Februar 1967. Patente usw. Fistonag AG. (Fistonag SA) (Fistonag Ltd.), bisher in Glarus (SHAB. Nr. 235 vom 8. Oktober 1965, Seite 3151). Infolge Sitzverlegung nach Zug (SHAB. Nr. 12 vom 16. Januar 1967, Seite 173) wird diese Firma im Handelsregister des Kantons Glarus von Amtes wegen gelöscht.

7. Februar 1967. Kraftwerke Linth-Limmern A.G. (KLL), in Linth, Nutzbarmachung der Wasserkraft im Quellgebiet der Linth (SHAB. Nr. 147 vom 27. Juni 1966, Seite 2074). Robert Gut, bisher Prokurist, ist nun Vizedirektor. Er zeichnet nun kollektiv zu zweien; seine Kollektivprokura ist erloschen. Kollektivprokura wurde erteilt an Alexander Clausen, von Ernen (Wallis), in Fislisbach (Aargau).

7. Februar 1967. Allround Holding und Finanz A.G., in Glarus, Beteiligung an und Finanzierung von Unternehmen usw. (SHAB. Nr. 178 vom 2. August 1966, Seite 2473). Gemäss öffentlicher Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 31. Januar 1967 wurde das Aktienkapital von bisher Fr. 500.000 auf Fr. 600.000 erhöht durch Ausgabe von 100 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt nun Fr. 600.000, eingeteilt in 600 Inhaberaktien zu Fr. 1000.

7. Februar 1967. Samocap Investment Company A.G., in Glarus, Durchführung von Investitionen aller Art (SHAB. Nr. 294 vom 17. Dezember 1964, Seite 3789). Gemäss öffentlicher Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 26. Januar 1967 wurden die Statuten teilweise revidiert. Die Firma wurde geändert in Ratio Wirtschaftsberatungs- und Investment AG. Zweck der Gesellschaft ist nun: Wirtschaftsberatung und Durchführung von Investitionen aller Art in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft kann auch Grundbesitz erwerben, verwalten und verkaufen.

Freiburg - Fribourg - Friburgo
Bureau de Bulle (district de la Gruyère)

3 février 1967.

Skilift Jaun A.G. à Jaun (Bellegarde), à Bellegarde. Suivant acte authentique et statuts du 25 novembre 1966, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but la construction et l'exploitation de ski-lifts, télésièges et toutes autres installations de remontée mécanique et moyens de transports de personnes sur le territoire de la commune de Bellegarde. La société peut participer à toutes entreprises similaires. Conformément au contrat d'apport du 25 novembre 1966 passé avec le consortium propriétaire, la société reprend le petit ski-lift d'entraînement à Bellegarde, construit en décembre 1965, pour le prix de fr. 10 000 pour lequel il est remis aux apporteurs 50 actions de fr. 200, entièrement libérées. Le capital social est fixé à fr. 110 000, divisé en 550 actions au porteur de fr. 200 chacune, entièrement libérées. Les publications et convocations sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. Si tous les actionnaires sont connus, l'assemblée générale est convoquée aussi par lettre recommandée ou par lettre remise contre récépissé à chacun d'eux. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. En font partie: Eric Rauber, de et à Bellegarde, président; Georges Aebischer, de Schmittlen, à Fribourg, vice-président; Hermann Buchs, de et à Bellegarde, caissier; Edouard Buchs, de et à Bellegarde, secrétaire; Roland Imhof, d'Iffwil (Berne), à Riaz, membre. La société est engagée par la signature collective du président et d'un administrateur.

3 février 1967.

Installations électriques. Jean-Claude Donzé, à Broc. Le chef de la maison est Jean-Claude Donzé, de Les Breuleux (Berne), à Broc. Installations électriques et téléphoniques. Locaux: Bâtiment centre Coop.

Tessin - Tessin - Ticino
Ufficio di Lugano

Rettifica.

La Cimetà S.A., in Lugano (FUSC. del 31 gennaio 1967, N° 25, pagina 388). Scopo: la compra, la vendita, la costruzione e locazione, nonché la gestione di beni mobili ed immobili; la partecipazione ad imprese commerciali ed industriali; l'amministrazione del patrimonio di proprietà di terzi; operazioni finanziarie e commerciali connesse a questo scopo.

6 febbraio 1967.

Partecipazione, ecc. WFB Holding S.A. Wirtschafts und Finanzbeteiligungen, in Lugano. Società anonima con atto notarile e statuto del 3 febbraio 1967. Scopo: la partecipazione finanziaria ad altre società; l'acquisto e la gestione di titoli azionari di società nazionali ed estere. Capitale: fr. 130 000, diviso in 130 azioni al portatore da fr. 1000 cadauna, interamente liberato. Pubblicazioni: Foglio ufficiale svizzero di commercio. Amministrazione: 1 a 5 membri, attualmente da un amministratore unico con firma individuale che è Dr. Giangiorgio Spiess, da Laufen-Uhwiesen, in Lugano. Recapito: Via Pioda 9, presso studio legale Tettamanti-Spiess-Dotta.

6 febbraio 1967.

Partecipazione, ecc. Banvalholding S.A., in Lugano, la partecipazione finanziaria ad altre società, ecc. (FUSC. del 5 maggio 1966, N° 104, pagina 1465). Con verbale notarile dell'assemblea generale straordinaria del 1° febbraio 1967, la società ha deciso di aumentare il capitale sociale da fr. 1 300 000 a fr. 1 441 000 mediante l'emissione di 141 nuove azioni al portatore da fr. 1000 cadauna, interamente liberate. Lo statuto è stato modificato di conseguenza. Il capitale è ora di fr. 1 441 000, diviso in 1441 azioni al portatore da fr. 1000 cadauna, interamente liberato.

6 febbraio 1967.

Medicinali, ecc. Lugapharma Ursula Hürzeler, a Paradiso. Titolare: Ursula Hürzeler, da Berna, in Paradiso. Concessione, deposito, rappresentanza e vendita all'ingrosso di prodotti medicinali-chimici ed affini. Via F. Zorzi 31.

6 febbraio 1967.

Partecipazione, ecc. Betland Holding S.A., precedentemente a Lugano, la partecipazione finanziaria ad altre società, ecc. (FUSC. del 7 luglio 1964, N° 154, pagina 2091). Con verbale notarile dell'assemblea generale straordinaria del 26 gennaio 1967, la società ha deciso di trasferire la sede sociale a Castagnola. Lo statuto è stato modificato di conseguenza. Dr. Nello Celio, dimissionario, non è più amministratore unico della società e la sua firma è estinta. Il nuovo consiglio d'amministrazione è così composto: Rino Pessina, da Barbengo, in Lugano, presidente; Ernesto Kuhrmeier, da Zurigo, in Chiasso, membro, e Dr. Elbio Gada, da ed in Giubiasco, membro, tutti con firma collettiva a due. Recapito: Via Violetta 6 (uffici propri).

6 febbraio 1967.

Prodotti industriali, ecc. Società Anonima «ACPI», in Lugano, il commercio di prodotti industriali, ecc. (FUSC. del 23 settembre 1960, N° 223, pagina 2748). Con verbale notarile dell'assemblea generale straordinaria del 21 dicembre 1966, la società ha deciso il suo scioglimento. Secondo gli interessati la liquidazione è terminata, ma la cancellazione non può avvenire mancando il consenso delle autorità fiscali federali e cantonali.

6 febbraio 1967.

Sartorie, ecc. Petronius S.A., in Lugano, l'esercizio di sartorie, ecc. (FUSC. dell'8 gennaio 1955, N° 5, pagina 70). Con verbale notarile dell'assemblea generale del 24 dicembre 1966 la società ha deciso il suo scioglimento. Secondo gli interessati la liquidazione è terminata, ma la cancellazione non può avvenire mancando il consenso dell'autorità fiscale cantonale.

6 febbraio 1967.

Partecipazione, ecc. SWH Holding Aktiengesellschaft, in Lugano, la partecipazione finanziaria ad altre società, ecc. (FUSC. del 20 gennaio 1967, N° 16, pagina 243). Il capitale sociale di fr. 50 000 è ora interamente liberato.

6 febbraio 1967.

Immobili, ecc. Fontanella S.A., in Lugano. Società anonima con atto notarile e statuto del 1° febbraio 1967. Scopo: la compra, la vendita, la costruzione e locazione nonché la gestione di beni mobili ed immobili; la partecipazione ad imprese commerciali ed industriali; l'amministrazione del patrimonio di proprietà di terzi; operazioni finanziarie e di ogni genere ed ogni altre transazione finanziaria e commerciale connessa a questo scopo. Capitale: fr. 50 000, diviso in 50 azioni al portatore da fr. 1000 cadauna, interamente

liberato. Pubblicazioni: Foglio ufficiale svizzero di commercio. Comunicazioni e convocazioni: agli azionisti, se noti, per lettera raccomandata. Amministrazione: 1 o più membri, attualmente da un amministratore unico con firma individuale che è: Dr. Lorenzo Gilardoni, da Chiasso, in Lugano. Recapito: Via al Forte 2, presso Gisafid S.A.

Wallis - Valais - Vallese
Bureau de St-Maurice

6 février 1967.

Vallotton S.A. vins, Fully, à Fully (FOSC. du 15 octobre 1963, page 2919). Adolphe Vallotton est décédé; sa signature est radiée. Il est remplacé comme membre du conseil par Firmin Bender, de et à Fully. La société est engagée par les signatures collectives de deux administrateurs.

6 février 1967.

Gypserie, peinture. Denis Darbellay, à Fully (FOSC. du 25 août 1955, page 2175). L'inscription est radiée par suite de constitution de la société en nom collectif «Denis Darbellay et fils», à Fully.

6 février 1967.

Gypserie, peinture. Denis Darbellay et fils, à Fully. Denis Darbellay et son fils Marcel, les deux de Riddes, à Fully, ont constitué, sous cette raison sociale, une société en nom collectif qui a commencé le 1^{er} janvier 1967. Denis Darbellay a seul la signature sociale. Entreprise de gypserie et peinture.

Neuenburg - Neuchâtel - Neuchâtel
Bureau de Cernier (district du Val-de-Ruz)

4 février 1967.

Amélioration du sol. Eric Béguin, successeur de Victor Béguin, à Cernier, entreprise de travaux d'amélioration du sol et entreprise de bâtiments (FOSC. du 28 juin 1941, N° 149, page 1263). La raison est radiée par suite de cessation de commerce.

Bureau de Neuchâtel

6 février 1967.

Entreprises cinématographiques. Studio 31 S.A., à Neuchâtel, achat, vente et exploitation d'entreprises cinématographiques et toutes opérations s'y rapportant (FOSC. du 28 février 1966, N° 49, page 666). Dans son assemblée générale du 8 décembre 1966, la société a modifié ses statuts sur plusieurs points non soumis à publication.

6 février 1967.

Hema Watch Co. S.A., à Neuchâtel, achat, vente et commerce d'horlogerie, etc. (FOSC. du 31 janvier 1966, N° 25, page 330). L'administrateur unique Jean Oester est maintenant domicilié à Neuchâtel.

Genf - Genève - Ginevra

Rectification.

Bache & Co Overseas SA, à Genève, transactions financières, etc. (FOSC. du février 1967, page 455). L'inventaire des mobiliers, fournitures et installations apportés est du 20 décembre 1966 (et non pas du 23 décembre 1966).

6 février 1967.

Bureau de dactylographie. «Dactyl Abana», Mme I. Hechmati, à Genève, bureau de dactylographie (FOSC. du 10 mars 1964, page 780). L'inscription est radiée par suite de cessation de l'exploitation.

6 février 1967.

Application technique, etc. «Applitec» Edmond Villard, à Genève, application technique à l'industrie de tous articles, etc. (FOSC. du 12 novembre 1963, page 3203). L'inscription est radiée par suite de remise de l'exploitation.

6 février 1967.

Matériel de bureau. «Applitec» J.-C. Avvenenti, à Genève. Chef de la maison: Jean-Claude Avvenenti, d'Yverdon (Vaud), à Genève. Commerce de matériel de bureau 12, rue de l'Ecole-de-Médecine.

6 février 1967.

Café-restaurant, etc. Mme Baeriswyl, à Vernier. Chef de la maison: Régina Baeriswyl, de Meinier, à Onex. Café-restaurant à l'enseigne «Auberge du Vieux Bac», 176, chemin d'Aire.

6 février 1967.

Constructions métalliques, etc. Veuthey frères & Cie, à Genève, entreprise de constructions métalliques, etc., société en nom collectif (FOSC. du 13 octobre 1966, page 3226). Léonard-Clovis Valiquier n'est plus associé; ses pouvoirs sont radiés. Nouvelle raison sociale: Veuthey frères.

6 février 1967.

Produits de parfumerie, etc. Laboratoire Bonny SA, à Genève, fabrication et conditionnement de produits de parfumerie, etc. (FOSC. du 15 juin 1966, page 1948). Par suite de transfert de son siège à Vevey (Vaud), la société a été inscrite au registre de Vevey (FOSC. du 2 février 1967, page 415). Par conséquent, elle est radiée d'office du registre de Genève.

6 février 1967.

Participation financière, etc. Chevron Chemical SA, à Genève, participation financière à toutes entreprises, etc. (FOSC. du 8 juillet 1965, page 2147). Procuration individuelle a été conférée à Thomas-G. Hughes, Martin McKee et Allen-W. Horton, tous des USA, à San Francisco (Californie, USA).

6 février 1967.

Société Immobilière Herbac, à Genève, société anonyme (FOSC. du 8 avril 1960, page 1116). Jean Mégevand n'est plus administrateur; ses pouvoirs sont radiés. Georges Thévenoz, de Laconhex, à Genève, est administrateur unique avec signature individuelle. Nouvelle adresse: 11, rue Général-Dufour, chez Chamay & Thévenoz SA.

6 février 1967.

Société anonyme de l'Hôtel de la Paix, à Genève (FOSC. du 28 mai 1965, page 1683). Signature collective à deux a été conférée à Leonhard Schwarz, de Splügen (Grisons), à Genève, directeur adjoint.

6 février 1967.

Eaux minérales, etc. Perville SA, à Lancy, commerce d'eaux minérales et jus de fruits, etc. (FOSC. du 8 novembre 1965, page 3503). Procuration individuelle a été conférée à Jacques Gavillet, de Peney-le-Jorat (Vaud), à Lancy.

6 février 1967.

Travaux Publics SA, à Bernex (FOSC. du 21 octobre 1965, page 3311). Nouveau siège: Genève. Statuts modifiés le 24 janvier 1967. Adresse: 9, quai des Bergues, chez la Société Fiduciaire et d'Expertise SA.

6 février 1967. Articles en matière plastique, etc. «Scantraco» M. Henningsmoen, à Veyrier, agent pour la vente d'articles en matière plastique et de bateaux (FOSC. du 13 janvier 1966, page 127). L'inscription est radiée par suite de l'exploitation.

6 février 1967. Achat de tous produits fabriqués en Scandinavie, etc. Scantraco SA, à Genève, société anonyme. Date des statuts: 1er février 1967. But: achat, vente, importation, exportation et représentation de tous produits, machines, articles, substances et matériels concernant notamment le domaine de la construction et principalement ceux fabriqués en Scandinavie; participation à des entreprises commerciales, financières et industrielles en relation avec son but et administration de telles participations; représentation de sociétés scandinaves en Suisse. Capital: fr. 50 000, entièrement versé, divisé en 50 actions de fr. 1000, au porteur. Reprise de biens: la suite de l'activité jusqu'ici exercée sous la raison individuelle «Scantraco» M. Henningsmoen, à Veyrier, le droit au nom commercial, à la clientèle et le bénéfice de contrats en rapport avec cette activité, le tout pour fr. 25 000. Organe de publicité: Feuille officielle suisse du commerce. Administration d'un à trois membres: Ove-Morten Henningsmoen, de Norvège, à Veyrier, président; André Pfyffer d'Altishofen, de Lucerne, à Genève, secrétaire, et Olivier Racine, de Lamboing (Berne), à Chésèrex (Vaud). Signature: individuelle d'Ove-Morten Henningsmoen ou collective des deux autres administrateurs. Adresse: 25, rue Pierre-Fatio.

6 février 1967. Achat d'immeubles, etc. Scotreal SA, à Genève, société anonyme. Date des statuts: 1er février 1967. But: achat, vente, possession, exploitation et construction d'immeubles; achat, vente, importation et exportation de meubles et objets mobiliers. La société n'exercera à Genève aucune autre activité que celle strictement nécessaire à son administration. Capital: fr. 50 000, entièrement versé, divisé en 50 actions de fr. 1000, au porteur. Organe de publicité: Feuille officielle suisse du commerce. Administration d'un ou de plusieurs membres: André Pfyffer d'Altishofen, de Lucerne, à Genève, administrateur unique avec signature individuelle. Adresse: 6, rue Bellot, chez André de Pfyffer, avocat.

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations — Diffida

Es werden vermisst:

Obligationen der Konsumgenossenschaft Langenthal Nrn. 107 und 158 von je Fr. 1000.—.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligationen wird aufgefordert, dieselben innert 6 Monaten vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls sie kraftlos erklärt werden.

4912 Aarwangen, den 14. Februar 1967 (210^o)

Der Gerichtspräsident II: H. Knuchel

Der unbekannte Inhaber der folgenden Schuldbriefe:

- Schuldbrief von Fr. 3000.—, vom 31. Mai 1932, Beilage Serie I, Nr. 8729, lastend im dritten Rang;
- Schuldbrief von Fr. 7000.—, vom 25. April 1950, Beilage Serie II, Nr. 7522, lastend im vierten Rang;

beide Schuldbriefe lautend zugunsten des Ernst Streit, Landwirt, Schwanden, Köniz, und lastend auf der Liegenschaft Köniz-Grundbuchblatt Nr. 271 des Ernst Hohermut, Erlen, Niederwangen bei Bern, wird hiermit aufgefordert, die genannten Titel innert Jahresfrist, vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgt. Auf diesen Titeln ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen. (211^o)

3011 Bern, den 13. Februar 1967

Der Gerichtspräsident III: Hilfiker

Der unbekannte Inhaber der zwei Obligationen 4¼% Eidg. Anleihe 1966, Nrn 769/70, von nom. je Fr. 1000.—, mit Jahrescoupons per 15. April 1967 und ff., wird hiermit aufgefordert, die genannten Titel innert 6 Monaten, vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgt. Auf diesen Titeln ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen. (212^o)

3011 Bern, den 13. Februar 1967

Der Gerichtspräsident III: Hilfiker

Es wird vermisst der Inhaberschuldbrief im dritten Range vom 7. November 1960, Beleg 1607, lautend auf eine Schuldsumme von Fr. 120 000.— und lastend auf Parzelle Nr. 1411 des Grundbuches Liestal, Schuldner: Karl Lipp-Schlaffli, Metzgermeister, Liestal.

Der unbekannte Inhaber dieses Titels wird aufgefordert, ihn innert Jahresfrist seit der ersten Publikation bei der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird. (207^o)

4410 Liestal, den 10. Februar 1967

Obergerichtskanzlei Baselland

La Pretura di Bellinzona diffida lo sconosciuto detentore del titolo ipotecario, al portatore, di fr. 2000, rog. N° 1845 del 23 settembre 1953 del notaio avv. Vincenzo Jacomella, in Bellinzona, iscritto al N° 202, il 28 settembre 1953, a carico della part. N° 725, RFD di Giubiasco (vecchi mappali Ni. 261/1589, 261A, 261B, 1590) di proprietà Gennari Bianca nata Guidotti, moglie di Florindo, da Arbedo-Castione, in Giubiasco, a voler produrre detto titolo alla cancelleria della Pretura di Bellinzona entro il termine di un anno dalla data della prima pubblicazione, sotto la comminatoria dell'annullamento. (132^a)

6500 Bellinzona, 16 gennaio 1967

Per la Pretura:
A. Zucchetti,
segretario-assessore

Kraftloserklärungen — Annulations — Annullamenti

Der Inhaberschuldbrief von Fr. 9000.— lastend im 5. Rang auf der Liegenschaft zum Schiff, Bischofszell, Grundbuch Bischofszell, E. Bl. 347 (Parzelle Nr. 414), ursprünglicher Schuldner: Karl Zürcher, Bischofszell, heutige Schuldnerin: Frau Theresia Werber, zum Schiff, Bischofszell, Vorgang Fr. 157 000.— wird hiemit als kraftlos erklärt. (214)

9220 Bischofszell, 13. Februar 1967

Bezirksgerichtspräsident Bischofszell

Par jugement du 13 février 1967, le président du Tribunal du district de Delémont, en vertu des art. 870, 871 CCS, 981 ss CO, 2 Li CCS, a prononcé l'annulation de la cédula hypothécaire en premier rang, souscrite par Fernand Joset, ouvrier d'usine à Courfaivre, à son profit, inscrite le 14 janvier 1947, à série 11/5912, taux 6%, de Fr. 2000.—, grevant les immeubles feuilletés 1682 et 1683 du ban de Courfaivre, Le Bottenir, champs d'une contenance de 32 a 30 ca, appartenant à Fernand Joset, actuellement hôtelier à Serrières. (213)

2800 Delémont, le 13 février 1967

Le président du Tribunal: Ceppi

Andere gesetzliche Publikationen — Autres publications légales

Geschäftseröffnungsverbot — Sperrfrist

(Ausverkaufsordnung vom 16. April 1947)

Das unterzeichnete Departement hat der Firma Mathilde Fritschy, Inhaberin A. Ehrsam, Schirme, Handschuhe, Krawatten usw., Freie Strasse 39, Basel, einen Totalausverkauf bewilligt und Fräulein Alice Ehrsam, Arlesheim, für die Wiedereröffnung eines gleichartigen Detailgeschäftes in der Schweiz oder die Beteiligung an einem solchen eine Sperrfrist bis 30. Juni 1972 aufgelegt. (AA. 39)

4001 Basel, den 14. Februar 1967

Polizeidepartement Basel-Stadt
Administrativabteilung

Vasenol A.G., Glarus

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR.

Dritte Veröffentlichung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen die Auflösung der Gesellschaft vorzuschlagen. Allfällige Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit gemäss Art. 742 OR. aufgefordert, ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche unverzüglich bei der Gesellschaft anzumelden. (AA. 35^a)

8750 Glarus, den 8. Februar 1967

Der Verwaltungsrat

Luminckiana GmbH, Zug

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 823, 742 und 745 OR.

Dritte Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 10. Februar 1967 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, innert Monatsfrist ihre Ansprüche auf Befriedigung oder Sicherstellung anzumelden. (AA. 36^a)

6300 Zug, den 10. Februar 1967

Luminckiana GmbH.
Der Liquidator: Dr. Kurt Thalberg

S.A. Mobili e serramenti, carpenteria e combustibili, Biasca

Scioglimento di società e diffida ai creditori a senso degli art. 742 et 745 CO.

Terza pubblicazione

Con sentenza 23 novembre 1965 della pretura del distretto di Riviera e 21 aprile 1966 della camera civile del Tribunale di Appello è stato dichiarato lo scioglimento della società e la sua messa in liquidazione.

I creditori sono diffidati a notificare i loro crediti al sottoscritto liquidatore entro il termine di 15 giorni dalla terza pubblicazione. (AA. 23^a)

6600 Locarno, 19 gennaio 1967

Il liquidatore:
D^r Enzo Tognola
Locarno
Casella Postale

Il Globo S.A., Chiasso

Scioglimento di società e diffida ai creditori a senso degli art. 742 et 745 CO.

Terza pubblicazione

Con decisione assembleare del 1° febbraio 1967, la società è disciolta e posta in liquidazione.

I creditori sono invitati a notificare i loro crediti, entro il 15 marzo 1967, all'intenzione dei liquidatori, presso la sede, in Via Livio 8, Chiasso.

6830 Chiasso, 6 febbraio 1967

(AA. 33^a)
Il Globo S.A. in liquidazione:
D^r L. Gilardoni

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Bundesgesetz über die Anlagefonds

(Vom 1. Juli 1966)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 31bis, Absatz 2, 31quater, 64 und 64 bis der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1965, beschliesst:

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. A. Der Geltungsbereich des Gesetzes. Dieses Gesetz ist anwendbar auf alle Anlagefonds, deren Leitung ihren Sitz in der Schweiz hat.

Der Bundesrat kann den Anlagefonds ähnliche Sondervermögen dem Gesetz unterstellen.

Der Bundesrat erlässt die zum Schutze der Anleger erforderlichen Vorschriften über ausländische Anlagefonds, für die in der Schweiz öffentlich geworben wird; er kann namentlich die Leistung von Sicherheiten sowie die Verzeigung eines Gerichtsstandes in der Schweiz verlangen.

Art. 2. B. Der Anlagefonds. I. Begriff und Schutz der Bezeichnung. Der Anlagefonds ist ein Vermögen, das auf Grund öffentlicher Werbung von den Anlegern zum Zwecke gemeinschaftlicher Kapitalanlage aufgebracht und von der Fondsleitung nach dem Grundsatz der Risikoverteilung für Rechnung der Anleger verwaltet wird.

Für Vermögen, die nicht unter diesen Begriff fallen, darf die Bezeichnung «Anlagefonds» oder eine ähnliche Bezeichnung, die zu Verwechslungen Anlass gibt, nicht verwendet werden.

Art. 3. II. Die Fondsleitung. 1. Organisation. Die Fondsleitung bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Die Bewilligung wird nur einer Bank im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen oder einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, deren Gegenstand und Zweck ausschliesslich die Leitung von Anlagefonds ist, erteilt.

Ist die Fondsleitung eine juristische Person, so muss sie ein mindestens zur Hälfte einbezahltes Grund- oder Stammkapital von einer Million Franken, wenn sie auch Bankgeschäfte betreibt, ein voll einbezahltes Grund- oder Stammkapital von zwei Millionen Franken ausweisen.

Ist die Fondsleitung eine Genossenschaft, so gelten für die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile die Artikel 12 und 46, Absatz 1, Buchstabe g und Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

Art. 4. 2. Eigene Mittel. Zwischen den eigenen Mitteln der Fondsleitung und dem Gesamtwert der von ihr verwalteten Anlagefonds muss ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen eigenen Mittel nicht in Anteilscheinen anlegen, die sie selber ausgegeben hat.

Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die eigenen Mittel, über deren Ersatz durch Kauttionen sowie über die Gliederung der Jahresrechnung der Fondsleitung; er darf für die Leitung der Anlagefonds eigene Mittel bis zu 1 Prozent des Gesamtwertes der verwalteten Anlagefonds, höchstens jedoch 10 Millionen Franken, vorschreiben.

Art. 5. III. Die Depotbank. Ist die Fondsleitung nicht eine Bank, so muss eine Depotbank beigezogen werden.

Zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit bedarf die Depotbank einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Die Bewilligung wird nur einer Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz und, wenn es sich um eine juristische Person handelt, mit einem einbezahlten Grund- oder Stammkapital von mindestens zwei Millionen Franken erteilt.

Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise einer ausländischen Bank, die in ihrem eigenen Lande einer behördlichen Aufsicht untersteht, die Bewilligung erteilen, sich zusammen mit einer schweizerischen Bank als Depotbank zu betätigen.

Art. 6. IV. Die Anlagen. 1. Zulässigkeit. Die Mittel des Anlagefonds können nur in Wertpapieren und Immobilienwerten im Sinne von Artikel 31 angelegt werden; vorbehalten bleibt die Haltung angemessener flüssiger Mittel.

Untersagt sind Anlagen in Warenpapieren, in Anteilscheinen eines andern Anlagefonds, der von der gleichen oder von einer mit ihr verbundenen Fondsleitung verwaltet wird, sowie in anderen Wertpapieren, die von der Fondsleitung ausgestellt sind.

Der Bundesrat kann Beteiligungs- und Forderungsrechte, die nicht wertpapiermässig verurkundet sind, als Anlagen zulassen, wenn sie sich in ähnlicher Weise wie Wertpapiere zur Anlage eignen.

Art. 7. 2. Verteilung. Im gleichen Unternehmen dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage gerechnet, nicht mehr als 7½ Prozent des gesamten Vermögens des Anlagefonds angelegt werden; vorbehalten bleibt die Ausübung von Bezugsrechten.

Die zu einem Anlagefonds gehörenden Beteiligungsrechte am gleichen Unternehmen dürfen nie mehr als 5 Prozent der Stimmen umfassen; stehen mehrere Anlagefonds unter der gleichen Fondsleitung oder unter miteinander verbundenen Fondsleitungen, so beträgt der Höchstansatz für sie insgesamt 10 Prozent der Stimmen.

Die Einzahlungs- oder Nachschusspflicht, welche mit Wertpapieren oder andern Anlagen verbunden ist, darf nie mehr als einen Zehntel des Vermögens des Anlagefonds erreichen.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Immobilienwerte.

Zweiter Titel: Der Kollektivanlagevertrag

Art. 8. A. Der Begriff. Durch den Kollektivanlagevertrag verpflichtet sich die Fondsleitung, den Anleger nach Massgabe seiner Einzahlungen an einem Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen des Fondsreglements und des Gesetzes gegen Entgelt zu verwalten; sie hat dem Anleger Anteilscheine zu übergeben und diese auf Verlangen zurückzunehmen.

Wo eine Depotbank besteht, nimmt sie nach Massgabe von Artikel 18 am Verträge teil.

Der Kollektivanlagevertrag untersteht den Vorschriften über den Auftrag, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Die Bestimmungen dieses Titels gehen, wo nicht abweichende Vereinbarungen ausdrücklich vorbehalten sind, dem Fondsreglement vor.

Art. 9. B. Das Fondsreglement. I. Erlass und Aenderung. 1. Allgemeines. Das Fondsreglement wird von der Fondsleitung, wo eine Depotbank besteht, gemeinsam von Fondsleitung und Depotbank aufgestellt und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Fondsreglement ist von den Zeichnungsstellen zur Einsicht des Publikums aufzulegen.

Die Fondsleitung kann aus wichtigen Gründen beim Richter die Aenderung des Fondsreglements verlangen; wo eine Depotbank besteht, muss der Antrag von Fondsleitung und Depotbank gemeinsam gestellt werden.

Art. 10. 2. Verfahren für die Aenderung. Der Richter holt die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde ein und veröffentlicht zweimal, im Abstand von einem Monat, im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der im Fondsreglement vorgesehenen Form das Begehren um Aenderung des Fondsreglements sowie die Zeit der Verhandlung, mit der Anzeige an die Anleger, dass sie ihre Einwendungen schriftlich oder in der Verhandlung auch mündlich anbringen können.

Der Richter ändert das Fondsreglement, wenn ein wichtiger Grund zur Aenderung besteht, diese den Verhältnissen angemessen scheint und wenn die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass der neue Text des Fondsreglements die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Der Richter veröffentlicht seinen Entscheid mit Hinweis auf die ordentlichen Rechtsmittel im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der im Fondsreglement vorgesehenen Form; nach Eintritt der Rechtskraft wird die Aenderung und das Datum des Inkrafttretens veröffentlicht.

Art. 11. II. Inhalt. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind im Fondsreglement einlässlich und klar zu umschreiben.

Das Fondsreglement muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:

- a) den Namen des Anlagefonds, Firma und Sitz der Fondsleitung sowie gegebenenfalls Firma, Sitz und Obliegenheiten der Depotbank;
- b) die Richtlinien der Anlagepolitik;
- c) die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteilscheine;
- d) die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne, die aus der Veräusserung von Sachen und Rechten erzielt worden sind;
- e) die Art und die Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und die Depotbank, inbegriffen die Emissions- und die Rücknahmekommissionen und die besonderen Spesenvergütungen, die in Rechnung gestellt werden dürfen;
- f) das Rechnungsjahr;
- g) die Stellen, bei denen Fondsreglement und Rechenschaftsbericht aufliegen und bezogen werden können;
- h) die Form für die Veröffentlichungen, die den Anlagefonds betreffen;
- i) die Dauer des Anlagefonds.

Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen, wobei er insbesondere anordnen kann, dass bestimmte Anlagen nur vorgenommen und Gewinne nur zurückbehalten werden dürfen, soweit dies im Fondsreglement ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 12. C. Die Fondsleitung. I. Die Pflichten. 1. Die Verwaltung des Anlagefonds. a) Grundsätze. Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen; sie entscheidet insbesondere über Erwerb und Veräusserung der Anlagen, den Bestand an flüssigen Mitteln und die Ausgabe von Anteilscheinen, setzt Ausgabepreise und Gewinnausschüttungen fest und macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte, inbegriffen Schadenersatzansprüche, geltend.

Die zum Bestande des Anlagefonds gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht mit Pfandrechten belastet oder zur Sicherung übereignet werden.

Der Ausgabepreis neuer Anteilscheine ist festzusetzen auf Grund des Verkehrswertes des Fondsvermögens im Zeitpunkt der Ausgabe, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

Art. 13. b) Aufbewahrung des Fondsvermögens. Alle beweglichen Vermögenswerte und die Beweisurkunden über die übrigen Vermögenswerte des Anlagefonds sind unter besonderer Kennzeichnung an einem sicheren Orte aufzubewahren.

Bewahrt die Fondsleitung die Vermögenswerte und Beweisurkunden nicht selber auf, so schliesst sie jede Befugnis des Aufbewahrers zu selbständiger Verfügung aus.

Bei einer ausländischen Hinterlegungsstelle darf das Fondsvermögen nur hinterlegt werden, wenn es das Fondsreglement ausdrücklich vorsieht; die ausländische Hinterlegungsstelle ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 14. 2. Die Treuepflicht. Die Fondsleitung hat in der Geschäftsführung für den Anlagefonds ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren.

Insbesondere darf sie im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Anlagefonds weder für sich noch für Dritte Vermögensvorteile irgendwelcher Art beanspruchen oder entgegennehmen, ausgenommen die im Fondsreglement vorgesehenen Provisionen.

Die Fondsleitung darf weder vom Anlagefonds Anlagen auf eigene Rechnung übernehmen, noch ihm Anlagen aus eigenen Beständen abtreten, ausgenommen Wertpapiere zum geltenden Börsenpreis.

Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsleitung sowie die Gesellschafter der Fondsleitung und die ihnen nahestehenden Gesellschaften haben die nämlichen Verpflichtungen.

Art. 15. 3. Buchführung und Rechenschaftsablage. Die Fondsleitung hat über jeden von ihr verwalteten Anlagefonds gesondert Buch zu führen.

Sie veröffentlicht innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit; der Bericht enthält unter Beifügung der zum Verständnis nötigen Erläuterungen namentlich:

- a) die Jahresrechnung, bestehend aus einer Vermögensrechnung zu Verkehrswerten und der Ertragsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Reinertrages des Anlagefonds;

- b) die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteilscheine sowie den Schlussbestand der Anteilscheine;
- c) das Inventar des Fondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Inventarwert) eines Anteils am Anlagefonds auf den letzten Tag der Rechnungsperiode;
- d) eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe, die die Fondsleitung im Berichtsjahr für Rechnung des Anlagefonds abgeschlossen hat; dabei sind die Käufe und Verkäufe der einzelnen Titel gesamthaft, jene von Immobilienwerten einzeln aufzuführen;
- e) die Hinterlegungsstellen im Ausland;
- f) Angaben über die Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, mit denen sich die Fondsleitung im Berichtsjahr befasst, inbegriffen die beantragten oder in Kraft getretenen Änderungen des Fondsreglements und wesentliche Fragen der Auslegung von Fondsreglement und Gesetz;
- g) einen Bericht der Revisionsstelle zu den nach den Buchstaben a bis d veröffentlichten Angaben.

Die Fondsleitung hat ihre Rechenschaftsberichte während zehn Jahren an ihrem Sitz zur Einsicht der Anleger aufzulegen.

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften, um die Ausschüttung nicht erzielter Gewinne auszuschliessen und eine klare und einheitlich gegliederte Buchführung und Abrechnung zu sichern.

Art. 16. II. Die Rechte. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die im Fondsreglement vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Ausführung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten gemacht hat.

Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt; die persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 17. III. Die Aussonderung des Fondsvermögens. Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung nicht zur Konkursmasse gezogen, sondern unter Vorbehalt der Ansprüche der Fondsleitung gemäss Artikel 16 zugunsten der Anleger aussondert.

Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Kollektivanlagevertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

Art. 18. D. Die Depotbank. I. Die Pflichten und Rechte. Wo nach Gesetz oder Fondsreglement eine Depotbank am Kollektivanlagevertrag teilnimmt, hat sie das gesamte Fondsvermögen aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass nach Gesetz oder Fondsreglement unzulässige Anlagen unterbleiben.

Zu diesem Zwecke besorgt sie die Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine sowie den ganzen Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

Das Fondsreglement kann ihr weitere Überwachungspflichten auferlegen.

Die Bestimmungen dieses Titels über die Pflichten und Rechte der Fondsleitung finden sinngemäss auf die Depotbank Anwendung; werden für denselben Anlagefonds mehrere Depotbanken bezeichnet, so haften sie dem Anleger solidarisch.

Art. 19. II. Der Wechsel der Depotbank. Die Depotbank kann sich durch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten auf eine neue Depotbank von der weiteren Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten befreien.

Der Uebernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Depotbank bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Genehmigung der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Wechsel der Depotbank, wenn die neue Depotbank den Erfordernissen dieses Gesetzes entspricht und wenn die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anleger liegt.

Der Wechsel der Depotbank ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der im Fondsreglement vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

Art. 20. E. Der Anleger. I. Das Recht auf Anteilscheine. Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds.

Die Rechte des Anlegers sind in Wertpapieren ohne Nennwert (Anteilscheinen) zu verurkunden, die einen oder mehrere Anteile verbriefen und auf den Namen oder den Inhaber lauten; auf den Namen lautende Anteilscheine sind von Gesetzes wegen Ordrepapiere.

Anteilscheine dürfen erst nach Barzahlung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

Die Anteilscheine enthalten das vollständige Fondsreglement und werden von der Fondsleitung und, wo eine solche besteht, von der Depotbank unterzeichnet.

Art. 21. II. Das Recht auf Widerruf. Der Anleger kann den Kollektivanlagevertrag jederzeit widerrufen und gegen Rückgabe des Anteilscheines die Auszahlung seines Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.

Enthält der Anlagefonds nicht die für die Auszahlung benötigten flüssigen Mittel, so verwertet die Fondsleitung sogleich Anlagen des Anlagefonds.

Der Rücknahmepreis ist nach den gleichen Grundsätzen wie der Ausgabepreis auf den Tag der Auszahlung zu berechnen.

Die Aufsichtsbehörde kann der Fondsleitung, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, einmal oder mehrfach einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteilscheine gewähren.

Art. 22. III. Das Recht auf Auskunft. Einem Anleger, der ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäftsvorfälle abgelaufener Jahre oder über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteilscheine glaubhaft macht, hat die Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, dem Anleger Einsicht in ihre Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

Der Richter kann verfügen, dass die Revisionsstelle den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und dem Anleger darüber einen Bericht erstattet.

Art. 23. IV. Das Recht auf Erfüllung des Vertrages. Erfüllt die Fondsleitung ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig, so kann der Anleger auf Erfüllung klagen, auch dann, wenn die Klage Auswirkungen auf alle Anleger hat.

Hat die Fondsleitung oder eine der in Artikel 14, Absatz 4 genannten Personen dem Anlagefonds widerrechtlich Vermögenswerte entzogen oder Ver-

mögensvorteile vorenthalten, so geht die Klage auf deren Einwerfung in den Anlagefonds.

Art. 24. V. Das Recht auf Schadenersatz. 1. Haftung der Fondsleitung. Verletzt die Fondsleitung ihre Verpflichtungen, so haftet sie dem Anleger für den ihm daraus entstehenden Schaden, sofern sie nicht beweist, dass ihr keinerlei Verschulden zur Last fällt.

Für die Handlungen der von ihr beigezogenen Hilfspersonen haftet sie, wie wenn es ihre eigenen Handlungen wären.

Jede Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 25. 2. Haftung anderer Personen. Die Personen, die mit der Revision, der Sachwaltersehaft, der Schätzung von Vermögenswerten und der Liquidation betraut sind, haften dem Anleger für getreue und sorgfältige Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Wer in der Werbung für einen Anlagefonds absichtlich oder fahrlässig unrichtige oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende Angaben macht oder verbreitet, haftet dem Anleger für den Schaden.

Art. 26. 3. Gemeinsame Bestimmungen. Sind mehrere Personen nach Vertrag oder Gesetz für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch; der Rückgriff unter den Beteiligten wird vom Richter nach seinem Ermessen bestimmt.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit dem Ablauf von 10 Jahren vom Tage des Eintritts des Schadens an, jedenfalls innerhalb eines Jahres seit der Rückzahlung des Anteilscheines gemäss Artikel 21.

Art. 27. VI. Gerichtsstand und Schiedsgerichtsbarkeit. Die Zivilklage der Anleger gegen Fondsleitung und Depotbank sowie gegen die in Artikel 14, Absatz 4 und in Artikel 25 genannten Personen können beim Richter am Sitz der Fondsleitung angebracht werden.

Die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Kollektivanlagevertrag kann nicht zum Voraus einem Schiedsgericht übertragen werden.

Art. 28. F. Die Auflösung des Anlagefonds. I. Die Auflösungsgründe. Der Anlagefonds wird aufgelöst:

a) wenn er nach dem Fondsreglement auf eine bestimmte Dauer beschränkt ist: durch Zeitablauf oder durch Verfügung des Richters, der auf Antrag der Fondsleitung oder der Depotbank im Verfahren nach Artikel 10 aus wichtigen Gründen die vorzeitige Auflösung des Anlagefonds anordnen kann;

b) wenn er nach dem Fondsreglement auf unbestimmte Zeit besteht: durch Kündigung der Fondsleitung oder der Depotbank; sofern das Fondsreglement die Kündigung nicht anders ordnet, ist sie jederzeit auf sechs Monate möglich;

c) wenn die Fondsleitung oder die Depotbank die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit verloren hat und nicht eine neue Fondsleitung oder Depotbank eingesetzt wird: durch Beschluss der Aufsichtsbehörde.

Kündigung und Auflösung sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der im Fondsreglement vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

Art. 29. II. Der Ausschluss der Rücknahme und der Ausgabe von Anteilscheinen. Wird der Anlagefonds aufgelöst oder von der Fondsleitung oder der Depotbank gekündigt, so dürfen Anteilscheine weder zurückgenommen, noch neu ausgegeben werden.

Hat die Fondsleitung oder die Depotbank einen Antrag auf vorzeitige Auflösung des Anlagefonds gestellt oder die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit verloren, gilt das Verbot der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen für so lange, als die Auflösung des Anlagefonds nicht abgewendet ist.

Art. 30. III. Die Liquidation. Nach der Auflösung sind die Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, zu veräussern.

Das Liquidationsergebnis ist gegen Rückgabe der Anteilscheine an die Anleger zu verteilen.

Art. 31. G. Besondere Bestimmungen über Immobilienanlagefonds. I. Begriffe. Immobilienanlagefonds sind Anlagefonds, deren Mittel unter Wahrung des Grundsatzes der Risikoverteilung in Immobilienwerten anzulegen sind.

Als Immobilienwerte gelten:

a) Grundstücke mit Zugehör, die im Grundbuch auf den Namen der Fondsleitung, jedoch unter Vormerkung der Zugehörigkeit zum Anlagefonds, eingetragen sind;

b) Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gegenstand und Zweck einzig Erwerb und Verkauf, Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke sind, sofern mindestens zwei Drittel ihres Grundkapitals und der Stimmen im Anlagefonds vereinigt sind.

Gemischte Anlagefonds unterstehen für Immobilienwerte den besonderen Vorschriften über die Immobilienanlagefonds.

Art. 32. II. Besondere Pflichten der Fondsleitung. 1. Immobiliengesellschaften. Die Fondsleitung haftet dem Anleger dafür, dass von den Immobiliengesellschaften, die zum Anlagefonds gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Fondsreglements eingehalten werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts entgegenstehen.

Die Leistungen, welche die Immobiliengesellschaften an die Mitglieder ihrer Verwaltung und Geschäftsleitung sowie an ihre Angestellten erbringen, sind auf die Vergütungen anzurechnen, auf welche die Fondsleitung nach dem Fondsreglement Anspruch hat.

Art. 33. 2. Beizug von Schätzungsexperten. Die Fondsleitung ernennt einen oder mehrere von ihr unabhängige ständige Schätzungsexperten; sie kann von Fall zu Fall weitere Experten beiziehen.

Sie hat durch mindestens einen ständigen Schätzungsexperten den Wert jedes Grundstückes, das sie erwerben oder veräussern will, schätzen und für eigene Bauvorhaben prüfen zu lassen, ob die voraussichtlichen Kosten durch den Verkehrswert der Anlage gedeckt sind.

Sie lässt ferner auf den Abschluss des Rechnungsjahres den Verkehrswert aller Grundstücke, die zum Anlagefonds gehören, durch die ständigen Schätzungsexperten überprüfen.

Abweichungen von Gutachten hat die Fondsleitung in einem Bericht zuhanden der Revisionsstelle zu begründen.

Art. 34. 3. Rechenschaftsablage. Im Rechenschaftsbericht ist eine Gesamtrechnung von Vermögen und Ertrag für den Anlagefonds und die Immobiliengesellschaften, die zu ihm gehören, zu veröffentlichen.

In Abweichung von Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe a), sind die Grundstücke in der Vermögensrechnung zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzustellen, zu Lasten der Ertragsrechnung sind die den Umständen angemessenen Abschreibungen auf Grundstücken und Rückstellungen für künftige Reparaturen vorzunehmen.

Im Inventar des Fondsvermögens sind die Gestehungskosten, die Versicherungswerte und die geschätzten Verkehrswerte der Grundstücke nach Gruppen aufzuführen.

Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Fondsleitung gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes an ihrem Sitze zusätzliche Aufstellungen über die einzelnen zum Anlagefonds gehörenden Grundstücke und Immobiliengesellschaften sowie nähere Angaben über die Geschäftstätigkeit während 10 Jahren zur Einsicht der Anleger aufzulegen hat.

Art. 35. III. Besondere Befugnisse der Fondsleitung. Die Fondsleitung darf zur Beschaffung von Kapitalanlagen Bauten für Rechnung des Anlagefonds erstellen lassen, wo das Fondsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

In diesem Falle darf sie für Bauland und angefangene Bauten der Ertragsrechnung des Anlagefonds für die Zeit der Vorbereitung und des Baues einen Bauzins zum marktüblichen Satz gutschreiben, sofern dadurch die Anlagekosten nicht über den geschätzten Verkehrswert erhöht werden.

In Abweichung von Artikel 12, Absatz 2 darf die Fondsleitung für Schulden, die den Anlagefonds betreffen, Grundstücke verpfänden, jedoch darf die Belastung im Durchschnitt aller Grundstücke die Hälfte der Anlagekosten nicht überschreiten.

Art. 36. IV. Der Widerruf des Anlegers. In Abweichung von Artikel 21, Absatz 2 hat die Fondsleitung eines Immobilienanlagefonds oder eines gemischten Anlagefonds für die Verwertung von Grundstücken eine Frist von 12 Monaten.

Diese Frist kann im Fondsreglement verkürzt oder auf höchstens 24 Monate verlängert werden.

Dritter Titel: Die Revision

Art. 37. A. Die Revisionsstelle. Die Fondsleitung hat alle von ihr verwalteten Anlagefonds und ihre eigene Geschäftstätigkeit alljährlich durch eine einzige von der Aufsichtsbehörde anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Ist die Fondsleitung eine Bank, so obliegt die Revision der Anlagefonds ihrer bankgesetzlichen Revisionsstelle.

Die Entschädigung der Revisionsstelle richtet sich nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarif; mit Ausnahme ausserordentlicher Untersuchungskosten darf die Entschädigung dem Anlagefonds belastet werden.

Art. 38. B. Die Pflichten der Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft, ob Fondsleitung und Depotbank die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Fondsreglements eingehalten haben; sie hat namentlich die Jahresrechnungen des Anlagefonds und der zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften, die zur Publikation im Rechenschaftsbericht oder zur Einsicht der Anleger bestimmten Aufstellungen und die Jahresrechnungen der Fondsleitung zu prüfen.

Ueber die von ihr vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnis verfasst die Revisionsstelle einen eingehenden Bericht, den sie der Fondsleitung, der Depotbank und der Aufsichtsbehörde zustellt.

Nimmt die Revisionsstelle unredliche Handlungen zum Nachteil der Anleger oder schwere Mißstände wahr, so benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde sogleich.

Der Bundesrat kann nähere Vorschriften über die Durchführung der Revision und über den Revisionsbericht erlassen.

Art. 39. C. Die Feststellungsmittel der Revisionsstelle. Die Fondsleitung und die Depotbank sowie die Immobiliengesellschaften, die zum Anlagefonds gehören, haben der Revisionsstelle Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die Berichte der Schätzungsexperten zu gewähren und ihr alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Die bankgesetzliche Revisionsstelle der Depotbank arbeitet mit der Revisionsstelle der Fondsleitung zusammen, um Doppelspurigkeiten und Lücken in der Revision zu vermeiden.

Der Revisionsstelle ist untersagt, von den bei der Revision bekanntgewordenen Tatsachen einzelnen Anlegern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Vierter Titel: Die öffentliche Aufsicht

Art. 40. A. Die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde über die Anlagefonds ist die Eidgenössische Bankenkommission.

Der Bundesrat kann die Bankenkommission in Abänderung von Artikel 23 des Bankgesetzes erweitern, soweit eine wirksame Aufsicht über die Anlagefonds dies notwendig macht.

Art. 41. B. Bewilligungen und Genehmigungen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Fondsleitung und als Depotbank, über die Anerkennung von Revisionsstellen sowie über die Genehmigung des Fondsreglements.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung oder Genehmigung.

Die Genehmigung des Fondsreglements ist zu verweigern, wenn der gewählte Name des Anlagefonds zu Täuschungen Anlass gibt, namentlich wenn nationale, territoriale oder regionale Bezeichnungen nicht auf die in Aussicht genommenen Anlagen hinweisen.

Art. 42. C. Die Ueberwachung der Geschäftstätigkeit. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Fondsreglements durch Fondsleitung und Depotbank, ohne die Zweckmässigkeit der von der Fondsleitung getroffenen Verfügungen zu überprüfen.

Die Fondsleitung hat der Aufsichtsbehörde die Rechenschaftsberichte und die zur Einsicht der Anleger aufgelegten Aufstellungen sowie ihre eigene Jahresrechnung einzureichen.

Die Gerichte haben der Aufsichtsbehörde ihre Urteile in Zivilstreitigkeiten zwischen der Fondsleitung oder der Depotbank und einem Anleger in vollständiger Ausfertigung ohne Verzug unentgeltlich mitzuteilen.

Die Aufsichtsbehörde kann von der Fondsleitung, der Depotbank, den zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften und von der Revisionsstelle alle Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt; sie kann eine ausserordentliche Revision des Anlagefonds, der zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften, der Fondsleitung und der Depotbank anordnen.

Art. 43. D. Die Massnahmen der Aufsichtsbehörde. I. Allgemeines. Stellt die Aufsichtsbehörde Verletzungen des Gesetzes oder des Fondsreglements oder sonstige Mißstände fest, so erlässt sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Mißstände notwendigen Verfügungen.

Sie kann die Fondsleitung oder Depotbank zur Sicherheitsleistung verpflichten, wenn die Rechte der Anleger gefährdet erscheinen; die Sicherstellungsverfügung steht einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von einer mit Strafe bedrohten Handlung, so verlangt sie von der zuständigen kantonalen Behörde die Durchführung des Strafverfahrens.

Sie kann jederzeit die Ersetzung einer Hinterlegungsstelle, die ihr nicht geeignet erscheint, verlangen.

Art. 44. II. Der Entzug der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit. 1. Gründe und Wirkung des Entzuges. Die Aufsichtsbehörde entzieht der Fondsleitung oder Depotbank, die die Voraussetzungen der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten grob verletzt, die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit.

Die Bewilligung erlischt, wenn die Fondsleitung oder Depotbank in Konkurs fällt.

Mit dem Wegfall der Bewilligung verliert die Fondsleitung das Verfügungsrecht über die Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören.

Art. 45. 2. Die Ernennung eines Sachwalters. Die Aufsichtsbehörde ernannt für die geschäftsunfähige Fondsleitung oder Depotbank einen Sachwalter und veröffentlicht dessen Ernennung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der im Fondsreglement vorgesehenen Form.

Der Sachwalter stellt innerhalb eines Jahres der Aufsichtsbehörde Antrag auf Bezeichnung einer neuen Fondsleitung oder Depotbank oder auf Auflösung des Anlagefonds.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig über die Vergütung an den Sachwalter und bestimmt, ob und in welchem Umfang die geschäftsunfähige Fondsleitung oder Depotbank dem Anlagefonds diese Vergütung zurückzuerstatten hat.

Art. 46. 3. Der Entscheid über die Fortführung oder Auflösung der Anlagefonds. Haben die Anleger ein erhebliches Interesse an der Fortführung des Anlagefonds und findet sich eine geeignete neue Fondsleitung oder Depotbank, so überträgt die Aufsichtsbehörde die Kollektivanlageverträge mit Rechten und Pflichten auf diese.

Andernfalls beschliesst die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds und beauftragt den Sachwalter, im Liquidationsverfahren die Aufgabe der geschäftsunfähigen Fondsleitung oder Depotbank zu übernehmen.

Wird die Fondsleitung ersetzt, so gehen die Forderungen und das Eigentum an den Sachen, die zum Anlagefonds gehören, von Gesetzes wegen auf die neue Fondsleitung über.

Art. 47. E. Die Verwaltungsrechtspflege. Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss dem fünften Titel des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.

Fünfter Titel: Verhältnis der Fondsleitungen zur Schweizerischen Nationalbank

Art. 48. Kapitalausfuhr. Im Falle von schwerwiegenden Störungen des Geld- und Kapitalmarktes darf die Schweizerische Nationalbank nach Rücksprache mit dem Bundesrat den Erwerb von ausländischen Wertschriften und Immobilienwerten für Rechnung von Anlagefonds auf bestimmte Zeit untersagen.

Der Bundesrat kann die Fondsleitungen verpflichten, der Schweizerischen Nationalbank periodische Meldungen über die Entwicklung der von ihnen verwalteten Anlagefonds zu erstatten.

Sechster Titel: Die Strafbestimmungen

Art. 49. A. Straftatbestände. I. Vergehen. 1. Wer ohne Bewilligung sich als Fondsleitung oder Depotbank eines Anlagefonds betätigt oder ohne Genehmigung des Fondsreglements einen Anlagefonds bildet,

wer für einen ausländischen Anlagefonds in der Schweiz öffentlich wirbt, ohne dass die in der Verordnung des Bundesrates hierfür aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind,

wer in der Werbung für einen Anlagefonds falsche oder irreführende Angaben macht oder Bezeichnungen verwendet, welche dieses Gesetz verbietet, wer im Rechenschaftsbericht oder in Aufstellungen, die den Anlegern zur Einsicht aufgelegt werden, falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,

wer der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde falsche Auskünfte erteilt,

wer als Fondsleitung andere als die nach diesem Gesetz zulässigen Geschäfte betreibt,

wer als anerkannte Revisionsstelle bei der Revision oder bei Erstattung des Revisionsberichtes die ihm durch dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen auferlegten Pflichten grob verletzt, namentlich im Revisionsbericht falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Mitteilung an die Aufsichtsbehörde unterlässt,

wer entgegen den Weisungen der Schweizerischen Nationalbank für einen Anlagefonds ausländische Wertschriften oder Immobilienwerte erwirbt,

wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

Art. 50. II. Uebertretungen. 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe, Schätzungsberichte und Protokolle nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt,

in den Rechenschaftsbericht nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt, den Rechenschaftsbericht nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht, die vorgeschriebenen Aufstellungen nicht zur Einsicht der Anleger auflegt,

der Aufsichtsbehörde die ausländische Hinterlegungsstelle nicht unverzüglich meldet,

die Revision durch eine anerkannte Revisionsstelle nicht durchführen lässt, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde die verlangten Unterlagen nicht vorlegt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt, einer von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn ergangenen Verfügungen nicht Folge leistet, die vorgeschriebenen Meldungen an die Schweizerische Nationalbank nicht erstattet oder darin unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

2. Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

Art. 51. B. Widerhandlungen in einem Geschäftsbetrieb. Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 2000 Franken in Betracht, so wird die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Umgang genommen.

Art. 52. C. Strafverfahren. Verfolgung und Beurteilung der Vergehen obliegen den Kantonen.

Die Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind in vollständiger Ausfertigung unverzüglich der Bundesanwaltschaft zuhänden des Bundesrates mitzuteilen.

Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen obliegen nach Massgabe des fünften Teils des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 321 ff.) dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement.

Siebenter Titel: Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53. A. Anwendung des Gesetzes auf die bestehenden Anlagefonds. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an auf die bereits bestehenden Fondsleitungen, Depotbanken und Anlagefonds Anwendung.

Die Zusammensetzung der Anlagen und die Belastung der zum Anlagefonds gehörenden Sachen und Rechte sowie die Organisation, der Zweck und die eigenen Mittel der Fondsleitung und der Depotbank sind innert drei Jahren an dieses Gesetz anzupassen.

Personen und Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine bewilligungspflichtig gewordene oder der behördlichen Anerkennung bedürftige Geschäftstätigkeit ausüben (Fondsleitungen, Depotbanken, sogenannte Treuhänder, Revisionsstellen), erwerben durch ihre Anmeldung an die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 55 eine auf drei Jahre befristete Bewilligung zur Weiterführung der bisherigen Geschäftstätigkeit; diese Bewilligung gibt nicht das Recht, die Tätigkeit auf andere Anlagefonds auszuweiten.

Erfüllt die Fondsleitung oder die Depotbank bis zum Ablauf der Anpassungsfrist nicht die Vorschriften dieses Gesetzes über ihre Organisation und die eigenen Mittel, so sind ihre Anlagefonds von Gesetzes wegen aufgelöst und von ihnen ohne Verzug zu liquidieren.

Art. 54. B. Anpassung der Fondsreglemente. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind die ihm widersprechenden Bestimmungen der Fondsreglemente aufgehoben.

Fondsleitungen und Depotbanken haben innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Wortlaut ihrer Fondsreglemente dem neuen Recht anzupassen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Bis zur Genehmigung des Fondsreglements dürfen die Fondsleitungen im Rahmen der bisherigen Uebung auch solche Massnahmen treffen, die nach neuem Recht nur auf Grund einer besonderen Vorschrift des Fondsreglements zulässig sind.

Für Änderungen der alten Fondsreglemente, die weder durch die Anpassung an das neue Recht notwendig werden, noch der bisherigen ständigen Geschäftsführung zum alten Fondsreglement entsprechen, behält die Aufsichtsbehörde den Entscheid des Richters gemäss Artikel 9, Absatz 3 und Artikel 10 vor.

Das genehmigte Fondsreglement ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der im Fondsreglement vorgesehenen Form zu veröffentlichen und mit der nächsten Coupon-einlösung allen Anlegern zur Verfügung zu halten; Anteilscheine mit dem aufgedruckten alten Fondsreglement dürfen weiterhin ausgegeben werden, wenn ein Stempelaufdruck auf das neue Fondsreglement hinweist und dieses dem Zeichner ausgehändigt wird.

Art. 55. C. Anmeldung an die Aufsichtsbehörde. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes haben die bestehenden Fondsleitungen, Depotbanken und Revisionsstellen von Anlagefonds sich bei der Aufsichtsbehörde anzumelden und dabei die von ihnen verwalteten oder kontrollierten Anlagefonds bekanntzugeben.

Sie haben binnen drei Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Statuten oder Gesellschaftsverträge mit Angaben über ihre Organisation, ihre Verwaltungsreglemente sowie die letzte genehmigte Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Fondsleitungen haben gleichzeitig die Fondsreglemente, die Verträge mit der Depotbank oder Verwahrungsstelle sowie die Rechenschaftsberichte des letzten Rechnungsjahres der von ihnen verwalteten Anlagefonds einzureichen.

Art. 56. D. Inkrafttreten. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, am 5. Oktober 1966 öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.

Bern, den 20. Januar 1967

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler: Ch. Oser

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds

(Vom 20. Januar 1967)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. 1. Begriff der öffentlichen Werbung. Als öffentliche Werbung im Sinne des Bundesgesetzes über die Anlagefonds gilt, ohne Rücksicht auf die Form, jede Werbung, die sich nicht bloss an einen eng begrenzten Kreis von Personen richtet (z.B. Werbung durch Prospekte, Inserate, Plakate, Zirkularschreiben, am Bankschalter).

Art. 2. 2. Anlagen; flüssige Mittel. Anteilscheine von Genossenschaften, die an der Börse kotiert sind, sind als Anlagen zugelassen.

Die Aufsichtsbehörde kann auch andere, nicht wertpapiermässig verkündete Beteiligungs- und Forderungsrechte als Anlagen zulassen, sofern diese regelmässig gehandelt werden. Derartige Entscheide veröffentlicht die Aufsichtsbehörde im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Als flüssige Mittel gelten Kasse, Postcheckguthaben und Bankguthaben auf Sicht oder mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Art. 3. 3. Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen. Die Fondsleitung darf Anlagen, die sie für den Anlagefonds erwirbt, weder direkt noch indirekt mit Anteilscheinen bezahlen.

Die Fondsleitung eines Immobilienanlagefonds kann die sofortige Auszahlung des Anteils verweigern und die in Artikel 36 des Gesetzes vorgesehene Frist beanspruchen, wenn die flüssigen Mittel innerhalb der nächsten 12 Monate für die richtige Verwaltung des Anlagefonds (z.B. Reparaturen, Fortsetzung angefangener Bauten, normale Ertragsausschüttung) benötigt werden.

Art. 4. 4. Bewertung des Fondsvermögens; Verkehrswert und Inventarwert. Das Vermögen des Anlagefonds ist zum Verkehrswert auf das Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag zu berechnen, an dem Anteilscheine ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Die Fondsleitung kann die auf das Ende des Rechnungsjahres vorgenommene Verkehrswertschätzung derjenigen Vermögenswerte, die weder an der Börse kotiert sind noch regelmässig ausserbörsllich gehandelt werden (Grundstücke usw.), für das ganze folgende Jahr verwenden, sofern nicht eine wesentliche Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder der finanziellen Lage des Schuldners oder Emittenten eine Neubewertung erheischt. Das Recht des Anlegers, die Richtigkeit dieser Verkehrswertschätzung vor dem Richter zu bestreiten, bleibt vorbehalten.

Der Verkehrswert einer Sache oder eines Rechts entspricht dem Preis, der bei sorgfältigem Verkauf der Sache oder des Rechts im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde, bei kotierten oder regelmässig ausserbörsllich gehandelten Wertpapieren dem Kurswert.

Der Inventarwert eines Anteils wird folgendermassen berechnet: der Verkehrswert der Fondsaktiven wird vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen, sowie um die bei der Liquidation des Fondsvermögens wahrscheinlich anfallenden Steuern; die verbleibende Summe wird durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile geteilt.

Art. 5. 5. Den Anlagefonds ähnliche Sondervermögen. Dem Gesetz werden auch unterstellt Vermögen, die vertragsgemäss nicht nach dem Grundsatz der Risikoverteilung angelegt werden, sofern sie im übrigen der Definition des Artikels 2, Absatz 1 des Gesetzes entsprechen.

Die Aufsichtsbehörde kann mit Rücksicht auf die besondere Natur solcher Vermögen Abweichungen vom Gesetz und von der Verordnung zulassen.

II. Ausländische Anlagefonds

Art. 6. Die öffentliche Werbung für ausländische Anlagefonds in der Schweiz bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die ausländische Fondsleitung als ihren ständigen Vertreter in der Schweiz eine Bank mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz bestellt; ist der Vertreter eine juristische Person, so muss er ein voll einbezahletes Grund- oder Stammkapital von zwei Millionen Franken ausweisen.

Auf den Entzug der Bewilligung zur öffentlichen Werbung für einen ausländischen Anlagefonds findet Artikel 44 des Gesetzes sinngemäss Anwendung.

In der Werbung für den ausländischen Anlagefonds sowie in allen Veröffentlichungen der Fondsleitung oder des ständigen Vertreters in der Schweiz ist deutlich auf die Nationalität der Fondsleitung hinzuweisen; untersteht die Fondsleitung an ihrem Sitz nicht einer der schweizerischen ähnlichen staatlichen Aufsicht, so ist dieser Umstand in allen Zeichnungsscheinen oder, wo solche nicht verwendet werden, in den Abrechnungen über die Zeichnungen deutlich hervorzuheben.

Der ständige Vertreter der Fondsleitung in der Schweiz meldet der Aufsichtsbehörde innerhalb zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres des Anlagefonds die Gesamtheit der in der Schweiz während dieser Periode ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilscheine und sendet ihr so bald als möglich den veröffentlichten Rechenschaftsbericht der Fondsleitung über den Anlagefonds.

III. Die eigenen Mittel der Fondsleitung

Art. 7. 1. Begriff und Höhe der eigenen Mittel. Die Fondsleitung hat in Prozenten vom Gesamtwert der von ihr verwalteten Anlagefonds folgende eigenen Mittel, jedoch höchstens 10 Millionen Franken, auszuweisen:

- 1 % für den Teil des Anlagefondsvermögens, der 100 Millionen Franken nicht übersteigt;
- 3/4 % für den Teil des Anlagefondsvermögens, der 100, aber nicht 500 Millionen Franken übersteigt;
- 1/2 % für den Teil des Anlagefondsvermögens, der 500 Millionen Franken übersteigt.

Der Gesamtwert der von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds bemisst sich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sämtlicher Aktiven; Schulden, die den Anlagefonds betreffen, dürfen abgezogen werden.

Als eigene Mittel werden anerkannt:

- a. das einbezahlte Grund- oder Stammkapital oder die ausgewiesenen Kapitalanteile der Gesellschafter sowie die offenen Reserven und der Gewinnvortrag, soweit diese durch den Wert der Aktiven gedeckt sind;
- b. ein Drittel des nicht einbezahlten Grund- oder Stammkapitals; die Aufsichtsbehörde kann nach Massgabe der Einbringlichkeit im Einzelfalle den Prozentsatz bis auf 100 Prozent oder bis auf Null herabsetzen;
- c. die nachgewiesenen stillen Reserven (Bewertung von Aktiven unter den vom Obligationenrecht vorgeschriebenen Ansätzen; stille Reserven unter den Passiven).

Art. 8. 2. Kauttionen. Die vorgeschriebenen eigenen Mittel können durch eine Kauttion ersetzt werden, die die Forderungen der Anleger gegen die Fondsleitung aus den Kollektivanlageverträgen sichert.

Die Kauttion kann bestellt werden:

- a. durch Hinterlegung von Wertpapieren, die nicht der Fondsleitung gehören, bei der Schweizerischen Nationalbank;
- b. durch die Solidarbürgschaft einer Bank mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz;
- c. durch die Kautionsversicherung bei einer vom Bund beaufsichtigten Versicherungsgesellschaft.

Die Bürgschaft muss auf unbestimmte Zeit eingegangen werden; eine Kündigung darf nur je auf das Ende des fünften Jahres und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vereinbart werden.

Der Versicherungsvertrag muss auf mindestens 5 Jahre mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr und der Abrede, dass er mangels Kündigung jeweils stillschweigend um 1 Jahr erneuert werde, abgeschlossen werden.

Im Kautionsvertrag ist zu vereinbaren, dass eine Kündigung zu ihrer Gültigkeit auch der Mitteilung an die Aufsichtsbehörde bedarf und dass allfällige Rückgriffsrechte der Kautionssteller gegen die Fondsleitung nicht zum Nachteil der Anleger geltend gemacht werden können.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Annahme und über die Bewertung der angebotenen Kaution.

Art. 9. 3. Jahresrechnung der Fondsleitung. Die Fondsleitung hat ihre Jahresrechnung innert 10 Tagen nach der Genehmigung durch die Generalversammlung, spätestens innert 6 Monaten und 10 Tagen seit Schluss des Geschäftsjahres, der Aufsichtsbehörde in folgender Gliederung einzureichen:

a. Bilanz

Aktiven

1. Kasse, Postcheck und Banken
2. Debitoren (ohne Banken), wobei gesondert auszuweisen sind:
 - a. Vorschüsse und Darlehen an Aktionäre oder den Aktionären nahestehende Personen
 - b. Vorschüsse und Darlehen an die von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds
3. Wertschriften; wobei gesondert auszuweisen sind Anteilscheine der von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds
4. Hypothekaranlagen, wobei gesondert auszuweisen sind grundpfandgesicherte Vorschüsse und Darlehen an die von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds
5. Liegenschaften
6. Sonstige Aktiven
7. Nicht einbezahltes Grund- oder Stammkapital
8. Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung
9. Bilanzsumme

Passiven

10. Kreditoren auf Sicht
11. Kreditoren auf Zeit
12. Hypothekarschulden
13. Sonstige Passiven
14. Grund- oder Stammkapital, Kapitalanteile der Gesellschafter
15. Gesetzliche Reserve
16. Andere Reserven
17. Rückstellungen (z. B. für Verwaltungskosten)
18. Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung
19. Bilanzsumme

b. Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwand

20. Passivzinsen
21. Kommissionen und Bankspesen
22. Gehälter und Honorare
23. Allgemeine Geschäfts- und Bürokosten
24. Liegenschaftskosten
25. Steuern und Abgaben
26. Verluste und Abschreibungen
27. Einlagen in Rückstellungskonten
28. Reingewinn
29. Total

Ertrag

30. Aktivzinsen und Dividenden
31. Mietzinseinnahmen
32. Vergütungen für die Verwaltung der Anlagefonds
33. Verschiedene Erträge
34. Entnahmen aus Rückstellungskonten
35. Reinverlust
36. Total

Der Jahresrechnung ist eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen eigenen Mittel beizulegen.

Fehlende eigene Mittel sind unter Meldung an die Aufsichtsbehörde innert 6 Monaten beizubringen.

Ist eine Bank Fondsleitung, so erstellt sie ihre Jahresrechnung nach den Ausführungsvorschriften zum Bankengesetz; in den Ausweis der erforderlichen eigenen Mittel setzt sie sowohl die nach Bankengesetz als die nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vorgeschriebenen eigenen Mittel ein.

IV. Das Fondsreglement

Art. 10. 1. Richtlinien der Anlagepolitik. Das Fondsreglement hat anzugeben,

- a. welche Art von Wertpapieren oder Immobilienwerten (Beteiligungsrechte, Forderungsrechte mit und ohne Pfandsicherheit usw.; Wohnbauten, Geschäftshäuser, Bauland usw.) für den Anlagefonds erworben werden dürfen;
 - b. in welchen Ländern oder Ländergruppen Anlagen getätigt werden dürfen.
- Folgende Anlagen dürfen nur vorgenommen werden, wenn es im Fondsreglement ausdrücklich vorgesehen ist:
- a. Wertpapiere, die überhaupt nicht oder nicht an einer Schweizer Börse kotiert sind;
 - b. Anlagen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, wobei die beabsichtigten Anlagen im Fondsreglement nach der üblichen Kennzeichnung im Verkehr zu umschreiben sind;
 - c. nicht voll liberierte Aktien und Wertpapiere sowie nicht in Wertpapieren verurkundete Beteiligungen, mit denen eine Nachschusspflicht verbunden ist;
 - d. die Beteiligung an und Forderungen gegen Unternehmen, die noch nicht mindestens 5 Jahre bestehen;
 - e. Bauland (inkl. Abbruchobjekte);
 - f. Wohnhäuser mit mehr als 40 Wohnungen;
 - g. Geschäftshäuser (Häuser, die zur Hauptsache Büros oder Praxisräumlichkeiten enthalten);
 - h. Liegenschaften, die zu einem wesentlichen Teil gewerblichen Zwecken (Hotels, Restaurants, Shopping Centers, Grossgaragen usw.) dienen; wesentlich ist der gewerbliche Anteil, wenn er mit Einschluss der Büro- und Ladenräumlichkeiten mindestens die Hälfte der zur Vermietung bestimmten Fläche ausmacht.

Das Fondsreglement hat anzugeben, wie gross der Anteil der ausländischen Anlagen und der einzelnen in Absatz 2 aufgeführten Anlagen am gesamten Fondsvermögen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage gerechnet, höchstens sein darf.

Für gemischte Anlagefonds hat das Fondsreglement anzugeben, in welchem Verhältnis die Immobilienwerte zu den andern Anlagen stehen dürfen.

Art. 11. 2. Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteilscheine. Das Fondsreglement hat anzugeben, dass die Grundlage für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises der Anteilscheine der Verkehrswert des Fondsvermögens und der daraus berechnete Inventarwert des Anteils im Zeitpunkt der Ausgabe oder der Auszahlung ist.

Gesondert für den Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine sind alsdann die Zuschläge zum und die Abzüge vom Inventarwert einzeln aufzuführen, und zwar

- a. die Nebenkosten für den Ankauf und den Verkauf der Anlagen, die in Rechnung gestellt werden dürfen (z. B. Courtage, Stempelabgaben und Gebühren bei Wertschriftenanlagefonds oder Notariatskosten, Handänderungssteuern bei Immobilienanlagefonds);
- b. die Kommissionen zugunsten der Fondsleitung, die berechnet werden (z. B. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen).

Art. 12. 3. Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne. Wo das Fondsreglement nichts anderes vorsieht, wird der Reinertrag des Anlagefonds ohne Berücksichtigung der Kapitalgewinne und -verluste alljährlich an die Anleger ausgeschüttet.

Soll der Reinertrag ganz oder teilweise zu Anlagezwecke zurückbehalten werden oder nach Ermessen der Fondsleitung zurückbehalten werden dürfen, so bestimmt das Fondsreglement den dieser Regelung unterworfenen Anteil.

Gewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten, die zum Anlagefonds gehören (Kurs- oder Kapitalgewinne), dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn und soweit es das Fondsreglement ausdrücklich vorsieht.

Art. 13. 4. Vergütungen an Fondsleitung und Depotbank. Das Fondsreglement hat in einem einzigen Artikel alle Vergütungen, welche die Fondsleitung und die Depotbank beanspruchen, nach Art und Höhe anzugeben (z. B. Ausgabe-, Rücknahme-, Verwaltungskommission, Kommission beim Ankauf und Verkauf von Anlagen, Depotgebühren usw.).

Die Spesen, für die Fondsleitung und Depotbank gesondert Ersatz beanspruchen dürfen, sind im gleichen Artikel des Fondsreglementes aufzuführen.

Bestimmungen, wonach der Fondsleitung oder der Depotbank ein Anteil an den im Anlagefonds erzielten Kapitalgewinnen zusteht, sind unzulässig (Art. 14 des Gesetzes); ist in einem vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgestellten Fondsreglement eine Gewinnbeteiligung der Fondsleitung oder der Depotbank vorgesehen, so darf sie bei der Anpassung des Fondsreglementes an das neue Recht durch eine Provision auf den Käufen und Verkäufen oder durch die Erhöhung anderer Verwaltungsentschädigungen ersetzt werden.

V. Buchführung und Rechenschaftsablage

Art. 14. A. Grundsätze. In der Buchführung und in der Jahresrechnung über die Anlagefonds sind die in den Artikeln 15 bis 17 aufgestellten Kontenpläne einzuhalten.

Die im Kontenplan enthaltenen Positionen dürfen weiter unterteilt, aber nicht mit andern Positionen zusammengezogen werden.

Aktive und passive Vermögensbestandteile sowie Aufwand- und Ertragspositionen dürfen nicht miteinander verrechnet werden, soweit die Verordnung nichts anderes vorsieht.

Die Artikel 958 bis 964 des Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung sind sinngemäss anwendbar, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.

Art. 15. B. Buchführung. 1. Kontenpläne. a. der Wertschriftenanlagefonds. Die Buchführung über die Wertschriftenanlagefonds ist in folgende Konten zu gliedern:

a. Bilanzkonten**Aktiven**

1. Kasse und Postcheck
2. Banken
 - a. Sichtguthaben
 - b. Festgelder
3. Debitoren (Ansprüche auf Steuerrückerstattung usw.)
4. Anlagen (aufgeteilt nach ihrer Art)
5. Angesammelte Kursgewinne und -verluste (Sollsaldo)
6. Transitorische Aktiven

Passiven

7. Zertifikatskonto (Kapitalkonto der Anleger)
8. Angesammelte Kursgewinne und -verluste (Habensaldo)
9. Zurückbehaltene Erträge
10. Abschreibungskonto für Bergwerksaktien
11. Transitorische Passiven
12. Ausschüttungskonten
13. Gewinnvortrag

b. Aufwand- und Ertragskonten**Aufwand**

14. Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung und Depotbank (soweit nicht ihrer Natur nach dem Anlagekonto belastet; ohne Emissions- und Rücknahmekommissionen)
 15. Abschreibungen auf Bergwerksaktien
 16. Uebrigere Aufwendungen
 17. Ausrichtung laufender Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen
 18. Kursgewinne und -verluste (Sollsaldo)
- Ertrag**
19. Ertrag der Anlagen (inkl. Marchzinsen, aufgeteilt nach der Art der Anlagen)
 20. Bank- und Kontokorrentzinsen
 21. Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilscheinen
 22. Kursgewinne und -verluste (Habensaldo)
 23. Uebrigere Erträge (z. B. verjährte Dividendenansprüche der Anleger)

c. Abschlusskonten

24. Bilanz
25. Ertragsrechnung

Art. 16. b. der Immobilienengesellschaften. Die Buchführung über die Immobilienengesellschaften, die zu einem Anlagefonds gehören, ist in folgende Konten zu gliedern:

a. Bilanzkonten**Aktiven**

1. Kasse und Postcheck
2. Banken
 - a. Sichtguthaben
 - b. Festgelder
3. Debitoren (z. B. Fondsleitung, Käufer, Liegenschaftsverwalter, Mieter)
4. Wertschriften
5. Vorräte
6. Mobiliar und Einrichtungen
7. Grundstücke, aufgeteilt in
 - a. Bauland (inkl. Abbruchobjekte)
 - b. Angefangene Bauten (inkl. Land)
 - c. Fertige Bauten (inkl. Land)
8. Transitorische Aktiven

Passiven

9. Kreditoren
10. Vorschüsse des Anlagefonds
11. Hypotheken
12. Dividendenkonto
13. Transitorische Passiven
14. Aktienkapital
15. Gesetzliche Reserven
16. Freie Reserven, aufgeteilt in
 - a. Vor dem 1. Januar 1967 oder vor der Zugehörigkeit zum Anlagefonds gebildete Reserven
 - b. seither zurückbehaltene ordentliche Erträge
 - c. seither zurückbehaltene Kapitalgewinne
 - d. Gewinnvortrag
17. Abschreibungskonto für
 - a. Grundstücke
 - b. sonstige Aktiven
18. Rückstellungskonto für künftige Reparaturen

b. Aufwand- und Ertragskonten**Aufwand**

19. Zinsen für Vorschüsse des Anlagefonds
20. Hypothekarzinsen
21. Uebrigere Passivzinsen
22. Unterhalt und Reparaturen
23. Uebrigere Liegenschaftskosten (Strom, Hausdienst, Reinigung, Versicherungen usw.)
24. Steuern und Abgaben
25. Verwaltungskosten
26. Schätzungs- und Revisionskosten
27. Kapitalverluste
28. Abschreibungen auf
 - a. Grundstücken
 - b. sonstigen Aktiven
29. Rückstellungen für künftige Reparaturen

Ertrag

30. Mietzinseinnahmen
31. Aktivierete Bauzinsen
32. Uebrigere Aktivzinsen
33. Wertschriftenerträge
34. Kapitalgewinne
35. Uebrigere Erträge

c. Abschlusskonten

36. Bilanz
37. Gewinn und Verlust

Art. 17. c. der Immobilienanlagefonds. In der Buchführung über den Immobilienanlagefonds selbst kommen zu den in Artikel 16 aufgeführten Konten hinzu:

a. Bilanzkonten**Aktiven**

1. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften
2. Vorschüsse an Immobiliengesellschaften
3. Angesammelte Kapitalgewinne und -verluste (Sollsaldo)

Passiven

4. Zertifikatskonto (Kapitalkonto der Anleger)
5. Angesammelte Kapitalgewinne und -verluste (Habensaldo)
6. Ausschüttungskonten

b. Aufwand- und Ertragskonten**Aufwand**

7. Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung und Depotbank (soweit nicht ihrer Natur nach dem Anlagekonto oder einer Immobiliengesellschaft belastet; ohne Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)
8. Ausrichtung laufender Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen

Ertrag

9. Beteiligungserträge
10. Zinsen auf Vorschüssen an Immobiliengesellschaften
11. Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilscheinen

Art. 18. 2. Anlagekonten. Für jede Art von Anlagen im Sinne von Artikel 10, Absätze 1 und 2 ist ein eigenes Anlagekonto zu führen, in das die Anlagen zum Gestehungspreis (inkl. Nebenkosten für Vermittlung, Verurkundung, erstmalige Schätzung, reglementarische Anlagekommission usw.) einzusetzen sind.

Erwirbt die Fondsleitung die Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft zu einem höheren Preise als es dem Buchwert der Gesellschaftsaktien entspricht, so brauchen diese in der Buchhaltung der Gesellschaft nicht aufgewertet zu werden.

Aufwertungen der Anlagen zugunsten und Abschreibungen zulasten der Ertragsrechnung sind nicht zulässig, ausgenommen

- a. die Aufwertung von Gratisaktien zugunsten des Kontos «Ertrag der Anlagen» bis höchstens zum Kurswert am Ende des Rechnungsjahres;
- b. die Aufwertung von Bauland und angefangenen Bauten durch Bauzinsen in dem durch Artikel 35, Absatz 2 des Gesetzes zugelassenen Ausmass;
- c. angemessene Abschreibungen auf Bergwerksaktien und gemäss Artikel 34, Absatz 2 des Gesetzes auf Grundstücken.

Beim Verkauf von Anlagen ist der Unterschied zwischen Buchwert und Verkaufserlös dem Konto Kursgewinne und -verluste (Kapitalgewinne und -verluste) gutzuschreiben (Gewinne) oder zu belasten (Verluste).

Art. 19. 3. Inventar und Skonto der Anlagen. Die Fondsleitung hat auf den Abschluss des Rechnungsjahres ein Inventar des Fondsvermögens aufzustellen, das, in gleicher Weise wie die Anlagekonten aufgeteilt, für jeden Titel oder Wert enthält:

- a. Ordnungsnummer
- b. Bezeichnung des Titels oder Wertes
- c. Stückzahl oder Nominalwert
- d. Gestehungskosten
- e. Versicherungswert der Bauten (inbegriffen teuerungsbedingte Erhöhungen)
- f. Verkehrswert

Die Fondsleitung hat ferner, nach den einzelnen Titeln und Werten geordnet, den Bestand sowie die Bewegungen der Titel und Werte (Käufe, Verkäufe, Zuweisung von Gratisaktien, Bezugsrechte usw.) unter Angabe des Datums, des Gestehungspreises und des Erlöses laufend aufzuzeichnen.

Art. 20. 4. Anteilscheinkontrolle. Die Depotbank oder, wo eine solche fehlt, die Fondsleitung führt über die Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine eine Kontrolle, in der fortlaufend einzutragen sind:

- a. Ausgabe der Anteilscheine:
 - Nummern der ausgegebenen Anteilscheine;
 - Datum der Ausgabe;
 - Betrag der Bruttozahlung des Zeichners;
 - Spesen und Abgaben;
 - dem Anlagefonds zufließender Betrag;
- b. Rücknahme der Anteilscheine:
 - Nummern der zurückgenommenen Anteilscheine;
 - Datum der Rücknahme;
 - Inventarwert des Anteilscheines;
 - Spesen und Abgaben;
 - Nettoauszahlung an den Anleger.

Art. 21. 5. Kapitalgewinne und -verluste. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Sachen und Rechten, die zum Anlagefonds gehören, sind im Verlaufe des Rechnungsjahres auf dem Konto Kurs- oder Kapitalgewinne und -verluste der Ertragsrechnung zu sammeln.

Der unmittelbar mit dem Verkauf zusammenhängende Aufwand (Verkaufskommissionen an Vermittler, reglementarische Kommissionen der Fondsleitung, Courtage, Abgaben usw.) ist dem gleichen Konto zu belasten.

Der Saldo ist vor Abschluss der Rechnung auf das Bilanzkonto «Angesammelte Kurs- oder Kapitalgewinne und -verluste» zu übertragen, soweit er nicht in Übereinstimmung mit dem Fondsreglement zur Ausschüttung bestimmt ist.

Werden später aus dem Bilanzkonto «Angesammelte Kapitalgewinne» Ausschüttungen vorgenommen, so ist in der veröffentlichten Ertragsrechnung anzugeben, in welchem Umfang der zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinn aus früheren Rechnungsjahren stammt.

Art. 22. 6. Gesamtrechnung der Immobilienanlagefonds. Für den Immobilienanlagefonds und die zu ihm gehörenden Immobiliengesellschaften ist auf den letzten Tag des Rechnungsjahres nach den anerkannten Grundsätzen der Konsolidierung eine Gesamtbilanz und eine Gesamtertragsrechnung zu erstellen.

Die zum Immobilienanlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften haben ihre Rechnungen auf den gleichen Tag wie der Anlagefonds abzuschliessen; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, sofern Gewähr geboten wird, dass trotzdem eine einwandfreie Gesamtrechnung erstellt wird.

Die Saldi der gleichnamigen Konti der Immobiliengesellschaften werden zusammengezählt und in die Bilanz und Ertragsrechnung des Anlagefonds übertragen; die gegenseitigen Beteiligungs- und Forderungsverhältnisse zwischen Anlagefonds und Immobiliengesellschaften werden ausgeschieden; Geschäfte innerhalb des Anlagefonds dürfen in der Gesamtrechnung nicht zum Ausweis eines Gewinnes führen.

Im Falle von Artikel 18, Absatz 2 werden in der Gesamtrechnung das Aktienkapital und die vor der Zugehörigkeit zum Anlagefonds gebildeten Reserven der Immobiliengesellschaft mit dem Gestehtungspreis der Beteiligung verrechnet und der auf Beteiligungskonto verbleibende Rest den in der Bilanz der Immobiliengesellschaft unterbewerteten Aktiven zugeschlagen.

Gehören zu einem Anlagefonds nicht alle Aktien einer Immobiliengesellschaft, so werden Aktiv- und Passiv- sowie Aufwand- und Ertragsposten ungekürzt in die Gesamtrechnung übertragen; der Anteil der Minderheitsaktionäre am Aktienkapital, an den Reserven und am Gewinnvortrag der Immobiliengesellschaften wird in einem Ausgleichsposten «Anteil der Minderheitsaktionäre an Immobiliengesellschaften» unter den Passiven, ihr Anteil am Reinertrag unter der gleichen Bezeichnung in der Aufwandkolonne der Ertragsrechnung ausgewiesen.

Art. 23. C. Rechenschaftsablage 1. Bekanntgabe der ständigen Schätzungsexperten. Die Fondsleitung eines Immobilienanlagefonds hat der Aufsichtsbehörde die Ernennung des oder der unabhängigen, ständigen Schätzungsexperten unverzüglich zu melden und sie im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

Entzieht die Fondsleitung einem bisherigen ständigen Schätzungsexperten den Auftrag, so hat sie der Aufsichtsbehörde die Gründe hierfür mitzuteilen.

Art. 24. 2. Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes. Die Rechenschaftsberichte der Anlagefonds sind gedruckt oder vervielfältigt am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie der Zeichnungsstellen aufzulegen und jedermann auf Verlangen abzugeben.

Art. 25. 3. Jahresrechnung a. der Wertschriftenanlagefonds. Im Rechenschaftsbericht der Fondsleitung ist die Jahresrechnung der Wertschriftenanlagefonds zumindest in folgender Gliederung zu veröffentlichen:

A. Vermögensrechnung	Verkehrswert
1. Anlagen, aufgeteilt in	Fr.
- Aktien, usw.	
- Obligationen	
- Wandelobligationen	
2. Festgelder	
3. Flüssige Mittel (nach Abzug allfälliger Schulden)	
4. Uebrigere Aktiven	
5. Fondsvermögen	
6. Anzahl Anteile im Umlauf	
7. Inventarwert eines Anteils Fr.	
B. Ertragsrechnung	Fr.
1. Ertrag der Wertschriften	
2. Bankzinsen und übrige Erträge	
3. Kursgewinne, soweit zur Ausschüttung bestimmt	
4. Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilscheinen	
5. Total Erträge	
abzüglich	
6. Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung und Depotbank (soweit nicht ihrer Natur nach dem Anlagekonto belastet)	
7. Uebrigere Aufwendungen	
8. Ausrichtung laufender Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	
9. Total Abzüge	
10. Reinertrag des Rechnungsjahres	
11. Gewinnvortrag des Vorjahres	
12. Total Reinertrag	
C. Verwendung des Reinertrages	Fr.
Ausschüttung an die Anleger mit Coupon Nr.	
Zurückbehaltener, zur Wiederanlage bestimmter Reinertrag (vgl. Art. 12, Abs. 2)	
Vortrag auf neue Rechnung	
Total Reinertrag	

Art. 26. b. der Immobilienanlagefonds. Die Jahresrechnung der Immobilienanlagefonds ist im Rechenschaftsbericht der Fondsleitung auf Grund der Gesamtbilanz und der Gesamtertragsrechnung zumindest in folgender Gliederung zu veröffentlichen:

A. Vermögensrechnung	Berechnung auf Grund der	Gestehtungskosten	Verkehrswerte
		Fr.	Fr.
1. Grundstücke:			
a) Bauland (inkl. Abbruchobjekte)			
b) Angefangene Bauten (inkl. Land)			
c) Fertige Bauten (inkl. Land)			
d) Total Grundstücke			
2. Wertschriften			
3. Festgelder			
4. Flüssige Mittel			
5. Uebrigere Aktiven (inkl. transitorische Aktiven)			
6. Total Aktiven			

abzüglich

7. Schulden:	Fr.
a) Hypotheken	
b) Andere Schulden (inkl. transitorische Passiven)	
c) Total	
8. Abschreibungs- und Rückstellungskonten	
a) Abschreibungen	
b) Rückstellungen für künftige Reparaturen	
c) Total	
9. Anteile der Minderheitsaktionäre an Immobiliengesellschaften	
10. Vermögen	
11. Geschätzte Liquidationssteuern (vgl. Art. 4, Abs. 4)	
12. Nettovermögen	
13. Anzahl Anteile im Umlauf	
14. Inventarwert eines Anteils Fr.	
B. Ertragsrechnung	Fr.
1. Mietzinseinnahmen	
2. Aktivierter Bauzinsen	
3. Wertschriftenerträge	
4. Kapitalgewinne, soweit zur Ausschüttung bestimmt	
5. Uebrigere Erträge (inkl. übrige Aktivzinsen)	
6. Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilscheinen	
7. Total Erträge	
abzüglich	Fr.
8. Passivzinsen	
9. Unterhalt und Reparaturen	
10. Liegenschaftsverwaltung (ohne allfällige reglementarische Vergütungen an Fondsleitung und Depotbank, vgl. Art. 32, Abs. 2 des Gesetzes), aufgeteilt in:	
a) Liegenschaftskosten (Strom, Hausdienst, Reinigung, Versicherungen, Steuern und Abgaben, usw.)	
b) Verwaltungskosten	
11. Schätzungs- und Revisionskosten	
12. Abschreibungen	
13. Rückstellungen für künftige Reparaturen	
14. Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung und Depotbank (soweit nicht ihrer Natur nach dem Anlagekonto belastet; ohne Ausgabe- und Rücknahmekommissionen)	
15. Ausrichtung laufender Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	
16. Anteil der Minderheitsaktionäre von Immobiliengesellschaften	
17. Total Abzüge	
18. Reinertrag des Rechnungsjahres	
19. Gewinnvortrag des Vorjahres	
20. Total Reinertrag	
C. Verwendung des Reinertrages	Fr.
Ausschüttung an die Anleger mit Coupon Nr.	
Zurückbehaltener, zur Wiederanlage bestimmter Reinertrag (vgl. Art. 12, Abs. 2)	
Vortrag auf neue Rechnung	
Total Reinertrag	

Die Fondsleitung kann statt der Vermögensrechnung die Gesamtbilanz des Immobilienanlagefonds zu Gestehtungskosten veröffentlichen; in diesem Falle hat sie die Angaben, die in Absatz 1, Buchstabe A, Ziffern 6-14 der Kolonne der Verkehrswerte verlangt werden, im Anschluss an das Inventar zu veröffentlichen.

Art. 27. c. der gemischten Anlagefonds. Die Jahresrechnung der gemischten Anlagefonds ist unter sinngemässer Anwendung von Artikel 25 und 26, Absatz 1 nach Wertschriften und Liegenschaften zu gliedern.

In der Vermögensrechnung werden Wertschriften und Liegenschaften zum Verkehrswert zusammengezählt.

Art. 28. 4. Inventar. Das im Rechenschaftsbericht veröffentlichte Inventar eines Wertschriftenanlagefonds enthält die in Artikel 19 vorgeschriebenen Angaben, ausgenommen Ordnungsnummer und Gestehtungspreis.

Das veröffentlichte Inventar eines Immobilienanlagefonds führt die Grundstücke in folgenden Gruppen, gegebenenfalls unterteilt in inländische und ausländische Grundstücke, auf:

- Bauland;
- angefangene Bauten inkl. Land;
- Fertige Bauten inkl. Land, aufgeteilt in
 - gewöhnliche Wohnbauten;
 - Wohnhäuser mit mehr als 40 Wohnungen;
 - Geschäftshäuser (vgl. Art. 10, Abs. 2, Buchstabe g);
 - Liegenschaften, die zu einem wesentlichen Teil gewerblichen Zwecken dienen (vgl. Art. 10, Abs. 2, Buchstabe h).

Es enthält die in Artikel 19 vorgeschriebenen Angaben mit Ausnahme der Ordnungsnummer; Gestehtungspreis, Versicherungswert und Verkehrswert brauchen nur für die einzelnen Untergruppen und Gruppen gesamthaft angegeben zu werden.

Art. 29. 5. Aufstellung der Käufe und Verkäufe. Die Aufstellung der Käufe und Verkäufe von Anlagen gemäss Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe d des Gesetzes hat anzugeben:

- Bei den Wertschriftenanlagefonds für jeden gehandelten Titel die Stückzahl oder den Nominalwert der erworbenen und verkauften Titel.

- b. Bei den Immobilienanlagefonds jeden erworbenen oder veräusserten Immobilienwert; an Stelle der Beteiligungen an und der Forderungen gegen Immobiliengesellschaften werden, gleich wie in der Vermögensrechnung (Art. 26), die den Immobiliengesellschaften gehörenden Grundstücke aufgeführt.

Art. 30. 6. **Zusätzliche Aufstellungen über Immobilienanlagefonds.** Die Fondsleitung eines Immobilienanlagefonds hat gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes an ihrem Sitz folgende zusätzliche Aufstellungen zur Einsicht der Anleger aufzulegen:

- Ein Verzeichnis der Immobiliengesellschaften, die zum Anlagefonds gehören, mit der Angabe, zu welchem Prozentsatz sich deren Aktienkapital im Anlagefonds befindet;
- Eine Aufstellung der in der Rechnungsperiode für jedes einzelne Grundstück erzielten Bruttoerträge;
- Die Aufstellung der Käufe und Verkäufe gemäss Artikel 29, Buchstabe b, ergänzt durch die Angabe des vereinbarten Kaufpreises;
- Ein Verzeichnis der Grundstücksgeschäfte, die in der Rechnungsperiode zwischen zwei Anlagefonds, die von der gleichen Fondsleitung oder von miteinander verbundenen Fondsleitungen verwaltet werden, durchgeführt worden sind, sowie der Grundstücksgeschäfte innerhalb des gleichen Anlagefonds (Abtretung von Grundstücken von einem Anlagefonds an einen andern; Uebnahme von Grundstücken aus dem indirekten in den direkten Besitz der Fondsleitung; Geschäfte zwischen Immobiliengesellschaften, die zum Anlagefonds gehören, usw.), unter Angabe der Gründe für den Abschluss des Geschäftes, der gegenseitigen Leistungen und der Kapitalgewinne oder -verluste.

VI. Die Revision

Art. 31. 1. **Anerkennung von Revisionsstellen a. Allgemeine Voraussetzungen.** Als Revisionsstellen im Sinne des Gesetzes können von der Aufsichtsbehörde anerkannt werden:

- Treuhand- und Revisionsgesellschaften, die als Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung errichtet sind, sofern sie ein einbezahltes Grund- oder Stammkapital von wenigstens 200 000 Franken ausweisen;
- Treuhand- und Revisionsgesellschaften, die als Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften errichtet sind, sowie selbständige Bücherexperten, sofern sie eine Kautions von 100 000 Franken leisten;

Revisionsstellen gemäss Absatz 1 werden anerkannt, wenn

- die Organisation ihres Betriebes die sachgemässe und dauernde Erfüllung der Revisionsaufträge gewährleistet;
- der Geschäftsleiter oder die Mitglieder der Geschäftsleitung einen guten Leumund haben und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Revisionsfach, auf dem Gebiete der Wertpapier- oder Immobilienanlage oder auf rechthelchem Gebiet verfügen;
- die leitenden Revisoren einen guten Leumund haben und sich durch den Besitz des eidgenössischen Diploms für Bücherexperten oder auf andere Weise über gründliche Kenntnisse im Revisionsfach ausweisen;
- sie sich verpflichten, sich auf Dienstleistung für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb einer Revisions- und Treuhandfirma nötig sind (Anlage eigener Mittel usw.).

Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen als Revisionsstellen von Banken anerkannt sind, bedürfen für die Revision der Anlagefonds und der Fondsleitungen gemäss Artikel 37 ff. des Gesetzes keiner besonderen Bewilligung.

Auf die Kautions gemäss Absatz 1 findet Artikel 8 sinngemäss Anwendung.

Art. 32. b. **Voraussetzungen für die Uebnahme der einzelnen Revisionsaufträge.** Die Revisionsstelle darf einen Revisionsauftrag nur annehmen oder beibehalten, wenn

- sie selbst und die Mitglieder ihrer Verwaltung und Geschäftsleitung sowie die leitenden Revisoren an der zu prüfenden Fondsleitung nicht beteiligt und von deren Verwaltung und Geschäftsleitung unabhängig sind;
- die aus dem Revisionsauftrag unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jährlichen Honorareinnahmen ausmachen; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen hievon bewilligen.

Art. 33. c. **Verfahren.** Dem schriftlichen Gesuch um die Anerkennung als Revisionsstelle sind alle Unterlagen beizulegen, aus denen sich die Erfüllung der in Artikel 31 genannten Voraussetzungen sowie, was die in Aussicht stehenden Revisionsaufträge betrifft, die Einhaltung von Artikel 32 ergibt.

Die anerkannten Revisionsstellen haben der Aufsichtsbehörde jede Aenderung der Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente, jede personelle Aenderung in der Verwaltung, Geschäftsleitung und bei den leitenden Revisoren unverzüglich zu melden und ihr alljährlich die eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt dem allfälligen Geschäftsbericht einzureichen.

Auf den Entzug der Anerkennung als Revisionsstelle findet Artikel 44 des Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der von ihr anerkannten Revisionsstellen und hält es den Fondsleitungen, den Depotbanken und den Bewerbern um die Anerkennung als Revisionsstelle zur Verfügung.

Art. 34. 2. **Bezeichnung und Wechsel der Revisionsstelle.** Die Fondsleitungen haben jeweils spätestens auf Beginn des Rechnungsjahres der von ihnen verwalteten Anlagefonds eine anerkannte Revisionsstelle mit der Revision gemäss den Artikeln 37 ff. des Gesetzes zu beauftragen.

Sie haben die Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde sogleich zu melden; beabsichtigt eine Fondsleitung, die Revisionsstelle zu wechseln, so hat sie der Aufsichtsbehörde davon unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

Wechselt die Fondsleitung die Revisionsstelle, so hat sie der neuen Revisionsstelle den letzten Revisionsbericht zu übermitteln.

Die Aufsichtsbehörde kann die Revisionsstelle für die Durchführung einer ausserordentlichen Revision gemäss Artikel 42, Absatz 4 des Gesetzes selbst bezeichnen; in diesem Falle hat die Fondsleitung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 35. 3. **Zwischenrevisionen.** Die Revisionsstelle führt im Laufe des Rechnungsjahres mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision durch, um insbesondere festzustellen:

- ob die Bücher und Kontrollen nachgeführt sind;
- ob der Gegenwart der neu ausgegebenen Anteilscheine dem Fondsvermögen zugeflossen ist;
- ob allfällige Eigentümerschuldbriefe unbelastet von der Depotbank verwahrt werden.

Art. 36. 4. **Zusammenarbeit zwischen den Revisionsstellen der Fondsleitung und der Depotbank.** Die Revisionsstelle der Depotbank prüft von sich aus, ob diese ihre Verpflichtung aus den Kollektivanlageverträgen (Art. 18 des Gesetzes) eingehalten hat; sie prüft namentlich, ob die Depotbank ihre Beziehungen zur Fondsleitung so organisiert hat, dass das gesamte Fondsvermögen in die Hände der Depotbank gelangt (Verwahrung der noch nicht ausgegebenen Anteilscheine; Verabredungen mit andern Hinterlegungsstellen usw.), und ob eine zuverlässige Kontrolle der Geschäftsabwicklung wie des verwahrten Fondsvermögens besteht.

Die Prüfung, ob die Depotbank dafür gesorgt hat, dass nach Gesetz oder Fondsreglement unzulässige Anlagen unterbleiben, obliegt der Revisionsstelle der Fondsleitung, wenn zwischen dieser und der Revisionsstelle der Depotbank nicht das Gegenteil vereinbart ist.

Stellt die Revisionsstelle der Depotbank Mängel in der Organisation oder Kontrolle, Verletzungen des Gesetzes, der Verordnung oder des Fondsreglementes durch die Depotbank oder die Fondsleitung fest oder erhält sie Anhaltspunkte dafür, dass die Fondsleitung, ihre Leiter, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen ihre Pflichten, namentlich die Treuepflicht, verletzt haben, so benachrichtigt sie sogleich die Revisionsstelle der Fondsleitung.

Die Revisionsstelle der Depotbank führt auf Gesuch der Revisionsstelle der Fondsleitung bei der Bank bestimmte Untersuchungen durch.

Die Revisionsstelle der Depotbank stellt jener der Fondsleitung rechtzeitig einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Prüfungen und ihr Ergebnis zu; sie hat allfällige Beanstandungen und Vorbehalte in den Revisionsbericht über die Bankenrevision aufzunehmen.

Art. 37. 5. **Revisionsbericht a. Verfahrensvorschriften.** Die Revisionsstelle hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt zu melden, an dem sie die Jahresrechnung des zu prüfenden Anlagefonds oder der Fondsleitung erhalten hat.

Der ausführliche Revisionsbericht ist innert eines halben Jahres, seitdem die Revisionsstelle die Jahresrechnung erhalten hat, zu erstatten. Die Aufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen diese Frist verkürzen oder erstrecken.

Der Revisionsbericht muss die rechtsverbindliche Unterschrift der Revisionsstelle sowie des leitenden Revisors enthalten.

Er ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder dem Inhaber der Fondsleitung, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle der Depotbank sowie der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

Der Präsident des Verwaltungsrates oder der unbeschränkt haftende Gesellschafter der Fondsleitung, der den Bericht erhalten hat, hat ihn bei den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder den übrigen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern in Umlauf zu setzen und sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie vom Inhalt des Berichtes Kenntnis genommen haben.

Art. 38. b. **Inhalt im allgemeinen.** Der Revisionsbericht hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichtes, eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Vorbehalte zu enthalten.

Beanstandungen von geringer wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung brauchen im Revisionsbericht nicht aufgeführt zu werden, wenn die Fondsleitung auf den Hinweis der Revisionsstelle hin sogleich den rechtmässigen Zustand wiederhergestellt hat.

Die Revisionsstelle hat im Revisionsbericht anzugeben, welche Prüfungen durchgeführt wurden, und ob sie von der Fondsleitung, der Depotbank sowie den Immobiliengesellschaften, die zum Anlagefonds gehören, ohne weiteres die verlangten Aufschlüsse und Unterlagen erhalten hat.

Die Revisionsstelle der Fondsleitung verwertet in ihrem Revisionsbericht auch den ihr gemäss Artikel 36, Absatz 5 erstatteten Bericht der Revisionsstelle der Depotbank.

Art. 39. c. **Besondere Punkte.** Im Revisionsbericht hat sich die Revisionsstelle namentlich zu äussern über:

- die innere Organisation der Fondsleitung und der Depotbank sowie die Organisation ihrer Zusammenarbeit;
- die Buchführung und die Rechenschaftsablage; in diesem Zusammenhang hat die Revisionsstelle zu erklären, ob die in der Vermögensrechnung des Anlagefonds aufgeführten Werte vorhanden sind, ob sie im Eigentum der Fondsleitung stehen und ob ihre Zugehörigkeit zum Anlagefonds im Sinne der Artikel 13, Absatz 1 und 31, Absatz 2 des Gesetzes kenntlich gemacht ist;
- die Einhaltung des Verpfändungsverbotes (vgl. Art. 12, Abs. 2 und 35, Abs. 3 des Gesetzes);
- die Schätzung des Verkehrswertes des Fondsvermögens und die Festsetzung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteilscheine; bei Immobilienanlagefonds hat sie die zur Anwendung gebrachten Methoden der Verkehrswertschätzung sowie allfällige Unterschiede zwischen der Schätzung der Experten und der Fondsleitung darzulegen und sich über die Angemessenheit der von der Fondsleitung vorgenommenen Schätzungen auszusprechen; in gleicher Weise hat sie die Abzüge für die bei der Liquidation des Anlagefonds erwachsenden Steuerschulden zu behandeln;
- die Einhaltung der Anlagevorschriften des Gesetzes (Art. 6, 7 und 31) und des Fondsreglementes;
- die Einhaltung der Treuepflicht (Art. 14 des Gesetzes);

- g. die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 35, Absatz 2 des Gesetzes über die Gutschrift von Bauzinsen;
- h. die Richtigkeit der zur Einsicht der Anleger aufgelegten Aufstellungen (Art. 30).

Art. 40. d. Revisionsbericht über die Fondsleitung. In einem besonderen Bericht befasst sich die Revisionsstelle mit der Jahresrechnung der Fondsleitung, wobei sie folgende Punkte behandelt:

- a. die Höhe der vorgeschriebenen und der vorhandenen eigenen Mittel;
- b. die Zusammensetzung der Aktiven der Fondsleitung; namentlich sind zu erwähnen: der Besitz an Anteilscheinen, die die Fondsleitung selbst ausgegeben hat; der Besitz an andern Anteilscheinen; Forderungen gegen die von ihr selbst verwalteten Anlagefonds oder Immobiliengesellschaften, die zu solchen Anlagefonds gehören; Forderungen gegen andere Fondsleitungen und Anlagefonds; Forderungen gegen ihre Aktionäre oder Genossenschaftler oder diesen nahestehende Personen;
- c. gegebenenfalls die Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen und die Einhaltung von Artikel 3, Absatz 4 des Gesetzes;
- d. die Einhaltung der Verpflichtung, sich ausschliesslich mit der Leitung von Anlagefonds zu befassen (Art. 3, Abs. 2 des Gesetzes).

Art. 41. 6. Der veröffentlichte Revisionsbericht. Der im Rechenschaftsbericht der Fondsleitung veröffentlichte Bericht der Revisionsstelle (Art. 15, Abs. 2, Buchstabe g des Gesetzes) äussert sich kurz darüber, ob

- a. die vorgelegte Vermögens- und Ertragsrechnung, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Verwendung des Reinertrages des Anlagefonds den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und des Fondsreglementes entsprechen und ob insbesondere die Verkehrswertschätzung des Fondsvermögens und der Abzug für die bei der Liquidation des Anlagefonds erwachsenden Steuerschulden vertretbar erscheinen;
- b. die Angaben über Ausgabe, Rücknahme und Schlussbestand der Anteilscheine und die Aufstellung der Käufe und Verkäufe richtig sind.

VII. Die Aufsichtsbehörde

Art. 42. Die Eidgenössische Bankenkommision als Aufsichtsbehörde über die Anlagefonds wird um zwei bis vier Mitglieder, die mit den Anlagefonds oder dem Immobilienmarkt vertraut sind, erweitert.

Die Mitglieder der Bankenkommision, die sich mit der Aufsicht über die Anlagefonds befassen, dürfen nicht Präsident, Vizepräsident oder Delegierter der Verwaltung noch Mitglied der Geschäftsleitung einer Fondsleitung oder einer anerkannten Revisionsstelle sein.

Grundsätzliche Entscheide der Bankenkommision über die Handhabung der Aufsicht über die Anlagefonds sind in den Verwaltungsentscheiden der Bundesbehörden zu veröffentlichen; die Bankenkommision weist im Geschäftsbericht an den Bundesrat auf solche Entscheide hin.

VIII. Der Sachwalter

Art. 43. Der Sachwalter, der für die geschäftsunfähig gewordene Fondsleitung eingesetzt wird, hat Bestand und Umfang des Fondsvermögens festzustellen, im Konkurs der Fondsleitung die Aussonderung gemäss Artikel 17 des Gesetzes zu verlangen, den Anlagefonds an Stelle der Fondsleitung zu verwalten und der Aufsichtsbehörde über die Fortführung des Anlagefonds oder dessen Liquidation Antrag zu stellen.

Er macht die Ansprüche auf Einverfung der dem Anlagefonds widerrechtlich entzogenen oder vorenthaltenen Vermögenswerte gemäss Artikel 23, Absatz 2 des Gesetzes geltend und erforscht Tatbestände, die allenfalls eine Haftung der Fondsleitung oder anderer Personen gegenüber den Anlegern begründen; er unterrichtet die Anleger über seine Feststellungen.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Sachwalter die nach den Umständen zur Wahrung der Rechte der Anleger erforderlichen Weisungen über das einzuschlagende Verfahren erteilen und insbesondere die Bestimmungen des 7. Titels des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs in Verbindung mit Artikel 36 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ganz oder teilweise anwendbar erklären.

Gegen die Verfügungen des Sachwalters kann innert 10 Tagen, seitdem der Beschwerdeführer davon Kenntnis erhalten hat, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden, sofern nicht ein anderer Rechtsbehelf (Beschwerde an das Kantonsgericht, Klage beim Richter) gegeben ist.

Der Beschluss der Aufsichtsbehörde über die Anwendung des Konkursverfahrens ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der im Fondsreglement vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

IX. Verhältnis der Fondsleitungen zur Schweizerischen Nationalbank

Art. 44. Die Fondsleitungen sind verpflichtet, der Schweizerischen Nationalbank in Zürich vierteljährlich für jeden von ihnen verwalteten Anlagefonds getrennte Meldungen zu erstatten über

- a. die Anzahl der in der Berichtsperiode neu ausgegebenen Anteilscheine und den dem Anlagefonds daraus zugeflossenen Betrag;
- b. die Anzahl der in der Berichtsperiode zurückgenommenen Anteilscheine und den zuleisten des Anlagefonds ausbezählten Betrag;
- c. den Bestand des gesamten Fondsvermögens auf den letzten Tag der Berichtsperiode, zum Verkehrswert berechnet und aufgeteilt in inländische und ausländische Wertschriften und Immobilienwerte sowie in flüssige Mittel.

Absatz 1 findet auf die schweizerischen Vertreter ausländischer Anlagefonds, für die in der Schweiz öffentlich erworben wird, entsprechende Anwendung.

Die Schweizerische Nationalbank kann nähere Bestimmungen über die Meldepflicht erlassen und namentlich die Verwendung eines einheitlichen Meldeformulars vorschreiben.

In Anwendung von Artikel 48 des Gesetzes verbietet die Schweizerische Nationalbank für die Zeit, während der sie die Kapitalausfuhr untersagt, den ausländischen Anlagefonds, die überwiegend Anlagen im Ausland tätigen, die öffentliche Werbung in der Schweiz.

X. Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen

Art. 45. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz am 1. Februar 1967 in Kraft.

Die Vorschriften über die Rechenschaftsablage gelten bereits für den ersten Rechnungsabschluss, der in die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes fällt. Die Fondsleitung braucht jedoch für die vor dem 1. Juli 1967 abgeschlossenen Rechnungen nicht den Verkehrswert aller Grundstücke gemäss Artikel 33, Absatz 3 des Gesetzes durch die ständigen Schätzungsexperten überprüfen zu lassen; sie hat im Rechenschaftsbericht zu sagen, ob sie die ständigen Schätzungsexperten beigezogen hat oder nicht.

Die Artikel 14 bis 22 über die Buchführung der Anlagefonds sind vom Rechnungsjahr an, das nach dem 31. Dezember 1966 begonnen hat oder beginnt, anwendbar.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes gedruckte Anteilscheine, die als «Miteigentumszertifikate», «Miteigentums-Anteile» usw. bezeichnet sind, oder die einen Nennwert angeben, dürfen nur dann weiterhin ausgegeben werden, wenn sie den folgenden, deutlich sichtbaren Stempelaufdruck erhalten: «Gemäss Gesetz über die Anlagefonds kein Miteigentum, sondern nur Forderungsrechte der Anleger» bzw. «Gemäss Gesetz über die Anlagefonds ohne Nennwert».

Einbanddecken für «Die Volkswirtschaft» 1966

Die Einbanddecken für den XXXIX. Jahrgang, bestehend aus braunem Ueberzug mit Goldpressung, sind so berechnet, dass nebst den 12 Monatsheften auch die der Zeitschrift beigelegten Berichte der Kommission für Konjunkturfüragen mitgebunden werden können. Der Preis beträgt Fr. 4.—.

Voreinzahlungen sind zu richten an die Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes, Bern, Postcheckrechnung 30-520. Bestellungsvermerk auf dem für uns bestimmten Postcheckabschnitt genügt.

Couvertures pour «La Vie économique» de 1966

Nous disposons pour la XXXIX^e année de couvertures brunes, avec titre or, préparées de façon à pouvoir contenir les 12 fascicules de «La Vie économique», ainsi que les rapports annexés de la Commission de recherches économiques. Prix: Fr. 4.—.

Prière d'adresser les versements préalables à l'administration de la Feuille officielle suisse du commerce, à Berne, compte de chèques postaux 30-520. Il suffit de mentionner la commande au verso du coupon qui nous est destiné.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern

Rechnungsruf und Auskundung wegen öffentlichen Inventars

(Art. 582 ZGB)

Ueber den Nachlass des am 29. Januar 1967 verstorbenen

Walter Fankhauser-Ricci

geb. 1908, Inhaber eines Wand- und Bodenbeläge-Geschäftes, von Basel und Trub (Bern), zuletzt wohnhaft gewesen in Neu-Allschwil, Helmgartenweg 21, wird das öffentliche Inventar aufgenommen.

Es ergeht daher an sämtliche Gläubiger und Schuldner des Erblassers einschliesslicher Bürgschaftsgläubiger die Aufforderung, ihre Forderungen und Schulden spätestens 31. März 1967 unter Angabe der betreffenden Beweismittel schriftlich und spezifiziert beim unterzeichneten Erbschaftsamt einzureichen.

Die Gläubiger werden auf die Folgen der Nichtanmeldung (gänzlicher oder beschränkter Verlust der Forderung nach ZGB 590) ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Binningen, den 16. Februar 1967

Erbschaftsamt Binningen

Spar- und Leihkasse Oberfreiamt, Muri

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Samstag, den 4. März 1967, 15.30 Uhr, im Hotel z. Elhorn, in Stns

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung 1966 und Entlastung der Verwaltungsorgane.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Erneuerungswahl des Bankpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von 4 Jahren.
5. Erneuerungswahl der Kontrollstelle für eine Amtszeit von 3 Jahren.
6. Verschiedenes und Umfrage.

Der Geschäftsbericht, die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen ab 20. Februar 1967 in unserem Bureau zur Einsicht auf.

Die Eintrittskarten können gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz bis spätestens Freitag, den 3. März 1967, 17 Uhr, bezogen werden. Am 4. März werden keine Eintrittskarten mehr abgegeben.

Wir laden die Aktionäre ein, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Muri, 13. Januar 1967

Der Verwaltungsrat

Bank in Menziken

Laut Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre vom 13. Februar 1967 wird die Dividende pro 1966 zahlbar gegen Coupon Nr. 115 mit

Fr. 35.— per Aktie, abzüglich
Fr. 10.50 30% Verrechnungssteuer
Fr. 24.50 netto

Menziken, den 13. Februar 1967

Société anonyme des Immeubles du Square de Rive Genève

Messieurs les actionnaires sont informés que le coupon N° 10 est payable dès le 7 février 1967 en Fr. 150.— brut pour les actions N° 1 à 876 et en Fr. 60.— brut pour les actions N° 877 à 926 sous déduction de 30 % d'impôt fédéraux.

Domicile de paiement: Régie Jacques L'Huillier & Fils, 5, rue Petitot, Genève.

STAHLMÖBEL FÜR

BANKEN - VERSICHERUNGEN - VERWALTUNGEN
HANDEL und INDUSTRIE

Wir planen und fabrizieren Normal- und Spezialmöbel in hoher Qualität

H. SANOMEIER, STAHLMÖBELFABRIK, 8305 DIETLIKON
051-93 21 90

gegr. 1938



HANDWERKERBANK BASEL

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am **Donnerstag, den 23. Februar 1967** um 18.00 Uhr, im Kleinen Festsaal des Stadt-Casinos Basel, 1. Stock (Eingang Barfüsserplatz) stattfindenden

107. ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 22. Februar 1966.
2. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und Bilanz für das Geschäftsjahr 1966 nach Vorlegung des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
3. Entlastung der Verwaltung.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und Festsetzung der Dividende.
5. Wahlen.
6. Diverses.

Hinsichtlich des Bezuges der Zutrittskarten wird auf das Zirkularschreiben verwiesen, das heute an die Aktionäre zum Versand gelangt.

Stimmberechtigt sind die, am heutigen Tage im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. In der Zeit vom 8. bis 26. Februar 1967 werden keine Aktienübertragungen vorgenommen.

Basel, den 9. Februar 1967

Für den Verwaltungsrat der Handwerkerbank Basel
Der Präsident: Dr. Hans Peter Schmid

BANQUE ROMANDE

Les actionnaires de la BANQUE ROMANDE sont convoqués au siège social, 8, boulevard du Théâtre, à Genève, le mardi 28 février 1967, à 15 heures, en

Assemblée générale ordinaire

L'ordre du jour comporte les points suivants:

- 1° Rapport du Conseil d'administration.
- 2° Rapport de l'organe de contrôle.
- 3° Discussion et approbation du bilan et du compte de profits et pertes au 31 décembre 1966 et des rapports et propositions de l'administration et de l'organe de contrôle; décharges subséquentes.
- 4° Nominations statutaires.
- 5° Augmentation du capital et modification de l'article 5 des statuts (capital social).
- 6° Distribution d'actions gratuites.
- 7° Propositions individuelles et divers.

Conformément à l'article 696 du CO et à l'article 11 des statuts, le bilan, le compte de profits et pertes, le rapport des contrôleurs, le rapport de gestion, les propositions concernant l'emploi du bénéfice net et les propositions de modification de l'article 5 des statuts (capital social) seront à la disposition des actionnaires dès le 17 février 1967, au siège de la Banque Romande à Genève et auprès de sa succursale de Lausanne.

Les titulaires d'actions au porteur, désireux d'assister à cette assemblée ou de s'y faire représenter, sont invités à déposer leurs titres ou un certificat de dépôt en banque, au siège social, 8, boulevard du Théâtre à Genève, ou auprès de la succursale de Lausanne, 17, rue Haldimand, jusqu'au vendredi 24 février 1967, à 17 heures, au plus tard.

Le Conseil d'administration a décidé de soumettre à l'approbation de l'assemblée générale du 28 février 1967 les propositions suivantes:

- 1° DISTRIBUTION D'UN DIVIDENDE DE:
8% aux actions au porteur et aux actions nominatives.
- 2° AUGMENTATION DE CAPITAL ET DISTRIBUTION D' ACTIONS GRATUITES:

Le capital sera porté de fr. 12 000 000.— à fr. 12 260 000.— (soit une augmentation de fr. 260 000.—) par utilisation partielle du Fonds de précaution du dividende à concurrence de fr. 100 000.— et le complément de fr. 160 000.— par prélèvement sur le report disponible de l'exercice 1966.

Cette augmentation de capital sera réalisée par l'émission et l'attribution gratuite

- de 416 actions nouvelles au porteur de fr. 500.— nominal, réservées aux actionnaires, à raison de

1 action nouvelle pour 25 actions anciennes

- de 520 actions nouvelles nominatives de fr. 100.— nominal, réservées aux actionnaires, à raison de

1 action nouvelle pour 25 actions anciennes.

Les nouveaux titres donneront droit au dividende dès le 1^{er} janvier 1967.

La Banque Romande acquittera le droit de timbre d'émission de 2%. En revanche, l'impôt anticipé (30%), auquel la distribution d'actions gratuites est assujettie, est à la charge de l'actionnaire. Toutefois, les actionnaires pouvant justifier de leur qualité de propriétaires d'actions anciennes lors de l'assemblée générale du 28 février 1967, pourront faire valoir leur droit à la récupération de l'impôt anticipé de 30%.

Le Conseil d'administration

Benötigen Sie Lagerraum?

In unseren Lagerhäusern in Basel, Buchs SG, Chiasso, Gent, Schaffhausen, Vallorbe und Zürich können wir Ihnen geeigneten Platz und Fachpersonal für die auszuführenden Lagerarbeiten zur Verfügung stellen. Bitte, richten Sie Ihre Anfrage direkt an die in Frage kommende Niederlassung.

DANZAS AG

4002 Basel 2	Holbeinplatz 5	061 / 22 04 00
9470 Buchs SG	Beim Bahnhof	085 / 6 14 31
6830 Chiasso	Viale Romeo Manzoni 6	091 / 4 32 81
1211 Genève 26	Route des Jeunes 23	022 / 43 40 00
8201 Schaffhausen 1	Bahnhofstrasse 30	053 / 5 27 16
1337 Vallorbe	Gare Marchandises Transit	021 / 83 12 53
8048 Zürich	Lagerhaus Buckhauserstr. 28/30	051 / 54 66 00

Grossbank in Zürich sucht

Kapitalanlageberater

Von unserem künftigen Mitarbeiter in dieser wichtigen Funktion erwarten wir eine Banklehre oder gleichwertige Ausbildung sowie gründliche Fremdsprachkenntnisse. Vor allem ist eine gewisse Praxis auf dem Wertschriftengebiet unerlässlich. Besonderen Wert legen wir ferner auf persönliche Arbeitsqualitäten, Selbständigkeit, Fähigkeit zum Einteilen und Disponieren, Geschick im Umgang mit der Kundschaft, Aufgeschlossenheit und gutes Urteilsvermögen.

Wir bieten günstige Anstellungsbedingungen, fortschrittliche Sozialleistungen und Fünftageswoche.

Offerten mit den üblichen Unterlagen bitte unter Chiffre 41502-42 an Publicitas AG., 8021 Zürich.

ST. GALLISCHE CREDITANSTALT

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Donnerstag, den 9. März 1967, 16 Uhr, im grossen Saal des Kongresshauses
Schützengarten, in St. Gallen

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Festsetzung der Dividende.
4. Wahl in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind Eintrittskarten erforderlich, die bis zum 8. März 1967 abends an der Wertschriftenkasse gegen Angabe der betreffenden Aktiennummern bezogen werden können.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bericht der Kontrollstelle liegen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Den uns bekannten Aktionären wird der Geschäftsbericht direkt zugestellt.

St. Gallen, den 16. Februar 1967
Marktplatz 1

Der Verwaltungsrat

Wir lösen jedes Stempel - Problem

Wechseltexte, Fabrikationsnummern,
alle Anschriften ... auf Papier, Textilien,
Holz, Metall usw.
Spezial-Farben,
Spezial-
Anfertigungen



SPECKERT-KLEIN

Zürich 1 Schweizergasse 20 / Löwenplatz Tel. 25 00 50

Seltene Gelegenheit

Infolge Umorganisation verkaufen wir einige neuwertige

Buchungs- und Statistik- maschinen NATIONAL-NCR

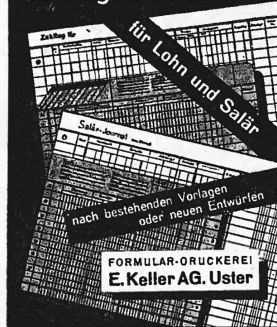
Organisation, Einführung durch Fachleute
Garantie, Service

Rebuna Suter AG., Uetlibergstrasse 350, Zürich 45
Tel. 33 66 36

ULTRAVOX

So wie ein Diktiergerät sein muss
Unwahrscheinlich praktisch
Verlangen Sie ein Ultravox zur Probe
Direma
Diktier- und Rechenmaschinen AG
8045 Zürich (051) 35 73 73

Zahltagsformulare



FORMULAR-DRUCKEREI
E. Keller AG. Uster

gutag

Stahlmöbelfabrik



F. Gut AG
Hägendorf
Tel. 062 69149

Ordner und Arch. vregal Nr. 41 060

Verlangen Sie Prospekte u. Bezugsquellennachweise

Conventionsfreie Frachten

Müller-Gysin AG.

Internationale Transporte

4000 Basel 23

Telefon: (061) 34 67 00 - Telex 62 172

Zu verkaufen gebrauchte, jedoch sehr
gut erhaltene, rollfähige

SBB-Kesselwagen

25 und 26,5 m³ Inhalt

Anfragen unter Chiffre Y 250130-18 an
Publicitas Bern.



FISCHER & CO.
REINACH G

Supermetall-
Electric-
Fakturier-
automat

günstig zu ver-
kaufen.

Tel. (051) 42 33 11
int. 81

TRESOR

1250×690×510 mm,
erstkl. feuerisoliert,
neuwertig zu
verkaufen.

Anfragen unter
Chiffre 30387-42
an Publicitas,
8021 Zürich.



Mammel-
Stempel

SCHARFE
ABDRÜCKE AUF
JAHRE
STEMPEL MEMMEL
4000 BASEL
Tel. 061 24 66 44

Aktiendruck

seit Jahren unsere Spezialität
Aschmann & Scheller AG.
Buchdruckerei zur Proschau
Zürich 25 Tel. 051 32 71 64

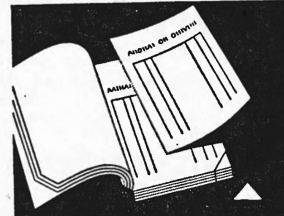
Günstig abzugeben, auch gegen WIR,
einige Rechenmaschinen

voll- und halbautomatisch, in ein-
wandfreiem Zustand.

Postfach 2353, 8023 Zürich

Oneco- Durchschreibe-Bücher

in allen Papeterien erhältlich



SIMPLEX

SIMPLEX AG BERN / ZOLLIKOFEN

Marktkonform werben

mit zügigen Drucksachen!
Auch bei kurzfristigem Auftrag termin-
gemässe und exakte Lieferung bei

JURIS Druck & Verlag

Bestelplatz 5, 8001 Zürich, Tel. 051 / 27 77 27

Warenumsatz- steuer

(Ausgabe März 1966)

Preis: Fr. 1.80

Einzahlungen auf
Postcheckkonto
30 - 520

Schweizerisches
Handelsamtsblatt
3000 Bern



stanzen
ziehen
biegen

Lüdi & Cie AG
Metallwarenfabriken
9230 Flawil

Autoverkehr Steffisburg-Schwarzenegg-Heimenschwand Linden-Oberdiessbach AG.

Einladung zur Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 4. März 1967, um 15 Uhr, im Hotel Löwen, in Oberdiessbach

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 5. März 1966.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung pro 1966 und Entlastung der Verwaltungsorgane.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Wahlen, Verwaltungsrat.
5. Verschiedenes.

Geschäftsbericht, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Revisorenbericht sowie die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes liegen ab 20. Februar 1967 zur Einsicht der Aktionäre beim Kassier W. Wälti in Oberdiessbach auf.

Helmenschwand, den 1. Februar 1967

Namens des Verwaltungsrates:
der Präsident: A. Stuckli
der Sekretär: W. Lory

SOCIETA PER INDUSTRIA COMMERCIO AGRICOLTURA LAUIS, GRONO

Gli azionisti sono convocati in

assemblea generale ordinaria

per il giorno 28 febbraio 1967, alle ore 10.30, presso l'Unione di Banche Svizzere, in Lugano.

Ordine del giorno:

- 1° Relazione del consiglio d'amministrazione.
- 2° Rapporto del revisore.
- 3° Presentazione del bilancio chiuso al 31 agosto 1966 e deliberazioni relative.
- 4° Nomina del consiglio d'amministrazione.
- 5° Nomina del revisore.
- 6° Eventuali.

Per prendere parte all'assemblea, i Signori azionisti dovranno depositare le loro azioni presso la sede sociale o presso l'Unione di Banche Svizzere in Lugano, almeno tre giorni prima.

Grono, 14 febbraio 1967

Il consiglio d'amministrazione

KRAFTWERKE BRUSIO AG

Poschiavo (Graubünden)

5¾ % Anleihe 1967 von Fr. 15 000 000

deren Erlös für die Finanzierung der Erneuerung des Kraftwerkes Campocologno I und die Erstellung einer 220-kV-Leitung über den Albulapass bestimmt ist. Vom Anleihebetrag hat sich die Gesellschaft Fr. 500 000.- reserviert, während Fr. 14 500 000.- zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden.

Anleihebedingungen:

Laufzeit längstens 16 Jahre.
Inhabertitel von Fr. 1000.- und Fr. 5000.-
Jahrescoupons per 10. März
Kotierung an den Börsen von Basel und Zürich

Emissionspreis:

99% + 0,60% Hälfte des eidg. Titelstempels = 99,60 %

Zeichnungsfrist:

vom 16. bis 23. Februar 1967, mittags

Prospekte und Zeichnungsscheine können bei den Banken bezogen werden.

15. Februar 1967

A. Sarasin & Cie.

Schweizerische Kreditanstalt

Schweizerischer Bankverein

Schweizerische Bankgesellschaft

Graubündner Kantonalbank